



Protokolle


der

**Versammlung von Gymnasial-Pädagogen
des Dorpatschen Lehrbezirks**

in

Mitau

vom 25.—29. August 1878.



BIBLIOTHEC
ACADEMICAE
DORPATENSIS

Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1878.

2903.

Protokolle


der

Versammlung von Gymnasial-Pädagogen des Dorpatschen Lehrbezirks

in

Mitau

vom 25.—29. August 1878.



BIBLIOTH
ACADEM
DORPAT

Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1878.

(Als Manuscript gedruckt.)

Protokolle

der

Versammlung von Gymnasial-Pädagogen des Dorpatschen Lehrbezirks

in

Mitau

vom 25.—29. August 1878.



Riga.

Druck von W. F. Häcker.
1878.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 5. November 1878.

ST 10A

A. 2844.

1878-11-05

4430

Gymnasium zu Mitau.

I. Sitzung am 25. August 1878, um 12^{1/2} Uhr Mittags.

1. **Z**ufolge Bestimmung des Herrn Ministers der Volksaufklärung vom 20. Juni c., Nr. 7158, und zufolge Ausschreibens des Herrn Curators des Dorpater Lehrbezirks versammelten sich die von den Lehrerconferenzen der Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks erwählten und von dem Herrn Curator bestätigten Delegirten im Saale des Mitauschen Gymnasiums.

Es waren erschienen als Delegirte:

I. von der *Universität*:

1) Professor Petersen;

II. vom *Gouvernements-Gymnasium zu Riga*:

2) Director Krannhals,

3) Inspector Schwartz,

4) Oberlehrer Schillinger,

5) „ Kurtz,

6) „ Tiling,

7) „ Büttner,

8) „ Meder;

III. vom *Stadt-Gymnasium zu Riga*:

9) Director Schweder,

10) Directors-Gehilfe Friesendorff,

11) Oberlehrer Semel,

12) „ Helmsing,

13) „ Poelchau,

14) „ Haensell;

IV. vom *Alexander-Gymnasium zu Riga:*

15) Lehrer der lateinischen Sprache Nagujewski;

V. vom *Gouvernements-Gymnasium zu Dorpat:*

16) Director Gööck,

17) Oberlehrer Schneider,

18) „ Weiner;

VI. vom *Landes-Gymnasium zu Fellin:*

19) Director Seesemann,

20) Oberlehrer Thrämer;

VII. vom *Gymnasium zu Pernau:*

21) Director Lieven;

VIII. vom *Gymnasium zu Arensburg:*

22) Director Wiedemann,

23) Oberlehrer Aeckerle,

24) „ Holzmayer;

IX. vom *Gouvernements-Gymnasium zu Reval:*

25) Inspector Berting,

26) Oberlehrer Hanson;

X. vom *Alexander-Gymnasium zu Reval:*

27) Lehrer der lateinischen Sprache Salem;

XI. vom *Gymnasium zu Libau:*

28) Oberlehrer Waldmann;

XII. vom *Gymnasium zu Goldingen:*

29) Oberlehrer Wille,

30) „ Stritt;

XIII. vom *Gouvernements-Gymnasium zu Mitau:*

31) Director Vogel,

32) Inspector Dannenberg,

33) Oberlehrer Czernay,

34) „ Sponholz,

35) wissenschaftlicher Lehrer Urban,

36) „ „ Rumpe.

2. Seine Excellenz der Herr Curator eröffnete die Versammlung mit einer Ansprache, in welcher er als Zweck derselben bezeichnete, dass die Fachmänner ihr Gutachten über verschiedene

wichtige pädagogische Fragen abgeben, persönliche Beziehungen anknüpfen und ihre Erfahrungen unter einander austauschen sollten. Ungeachtet der anerkannten Erfolge der baltischen Schulen dürfe man sich an dem Erreichten nicht genügen lassen, sondern müsse rastlos vorwärts streben, da Stillstand Rückschritt sei. Seine Excellenz wünschte, dass auch diese Berathungen zum Wohl und Gedeihen der Schulen des Dorpater Lehrbezirks beitragen möchten.

3. Director Krannhals, als der von dem Herrn Curator designirte Präses der Versammlung, gab hierauf den Empfindungen des Dankes Ausdruck, dass Seine Excellenz einen lange gehegten Wunsch der Gymnasiallehrer des Dorpater Lehrbezirks verwirklicht habe, und zugleich den Empfindungen der Freude, dass unser Schulwesen durch diese Berathungen gefördert werden solle und dass er, der 1864 in denselben Räumen der I. Directorenconferenz habe präsidiren dürfen, auch heute noch seine Kräfte diesem Zwecke weihen könne.

4. Nachdem hierauf der Herr Curator die Versammlung verlassen, legte der Präses eine Geschäftsordnung vor, welche von den Versammelten für ihre diesmaligen Sitzungen acceptirt wurde.

Die Geschäftsordnung ist folgende:

- 1) Die Debatte wird nach Vortrag des Referats von dem Präses eröffnet.
- 2) Wer das Wort zu erhalten wünscht, hat dies einem der Protokollführer, der zu bestimmen ist, kundzugeben.
- 3) Das Wort kann nur den in die Liste Eingetragenen der Reihenfolge nach ertheilt werden. Jedes Hineinreden in die Debatte ohne vorgängige Meldung ist zu vermeiden.
- 4) Jeder hat das Recht, seine Ansichten 10 Minuten lang zu entwickeln. Er kann aber dieses Recht nur zweimal in der Debatte über dieselbe Frage in Anspruch nehmen.
- 5) Der Schluss der Debatte erfolgt durch den Präses, wenn sich Niemand mehr zum Worte meldet, oder wenn auf Antrag derselbe von der Majorität verlangt wird.
- 6) Die Abstimmung geschieht nach Gymnasien, nach dem

Alphabet. Die absolute Majorität entscheidet. Die Zahl der für oder dagegen Stimmenden ist genau zu verzeichnen.

- 7) Etwaige Wünsche oder Anträge in Betreff der zu behandelnden Fragen sind zeitig vor Beginn der Sitzung zur Kenntniss des Präses zu bringen, um nach Möglichkeit berücksichtigt zu werden.
- 8) Das Protokoll der Sitzung wird am Anfange der folgenden verlesen und, wenn erforderlich, zurechtgestellt. Es wird vom Präses und den Protokollführern unterschrieben.
5. Die nächste Sitzung berief der Präses auf den 26. August, 12 Uhr Mittags.

II. Sitzung am 26. August 1878, 12 Uhr Mittags.

6. Anwesend die sämtlichen 36 Delegirten.
7. Auf Vorschlag des Präses wurden zu Protokollführern erwählt: Director Seesemann, Inspector Dannenberg, Directors-Gehilfe Friesendorff und Oberlehrer Kurtz; als Stenographen wurden erbeten die Oberlehrer Semel und Waldmann.
8. Ein nachträglich verfasstes Protokoll der ersten Sitzung wurde verlesen und gebilligt.
9. Der Präses stellte zur Berathung die zweite der von dem Herrn Curator vorgelegten Fragen, welche lautet:

„Wäre es nicht, da die Einrichtung des Klassen-Ordinariats in den verschiedenen Gymnasien des Lehrbezirks eine verschiedenartige Entwicklung genommen hat, wünschenswerth, dass in dieser Beziehung allgemeine Regeln festgestellt werden und welche namentlich?“

Allem zuvor bemerkte der Präses, es sei ihm nicht möglich gewesen, für jede Frage ein besonderes Referat und Correferat, wie er es wohl gewünscht, zu beschaffen; das Material sei ihm erst vor kurzer Zeit zur Verfügung gestellt. Er habe sich daher darauf beschränken müssen, über jede Frage ein kurzes Resumé aus den vorliegenden Gutachten der Gymnasien, begleitet von einzelnen

Bemerkungen, zusammenzustellen und daran, wo es geeignet erschien, Thesen für die Debatte anzuschliessen.

Hierauf gab der Präses folgendes Referat:

Das Schul-Statut für den Dorpater Lehrbezirk vom Jahre 1820 (§ 67 und 68) stellt jeden Schüler unter die Aufsicht eines inspicirenden Lehrers. Statt dessen ist das Klassen-Ordinariat gegenwärtig eingeführt in den Gymnasien zu Dorpat, Libau, Goldingen, Arensburg; es besteht in Verbindung mit den inspicirenden Lehrern in den Gymnasien zu Riga (Gouvernements- und Stadt-Gymnasium), Mitau und in dem Landes-Gymnasium zu Fellin und zum Theil in Pernau, wo nach dem vorliegenden Gutachten inspicirende Lehrer da sind, aber den Lehrern, welche die meisten Stunden in der Klasse haben, zugleich die Pflicht der häuslichen Beaufsichtigung der Schüler übertragen ist; das Revelsche Gouvernements-Gymnasium hat nur inspicirende Lehrer; in den beiden Alexander-Gymnasien in Riga und Reval besteht das Ordinariat allein auf Grundlage des für sie giltigen Statuts vom Jahre 1871.

Die Gymnasien mit Ordinariat sprechen sich günstig über die Früchte desselben aus, ohne im Einzelnen zu erwähnen, worin diese im Vergleich zu der bisherigen Einrichtung der Inspection bestehen. Gegen die Inspection wird angeführt: 1) die Pflichten der inspicirenden Lehrer seien nicht bestimmt genug angegeben; 2) die Last sei ungleich vertheilt; 3) Schüler aus verschiedenen Klassen, die also unter ganz verschiedenen Bedingungen des Schullebens stehen, seien der Aufsicht eines Lehrers untergeben; 4) der Lehrer führe die Aufsicht über Schüler, mit denen er wenig oder gar nicht in Berührung komme.

Der letzterwähnte Uebelstand ist zu vermeiden durch richtige Durchführung der Aufsicht, welche ein Lehrer nur über Schüler führen sollte, die er unterrichtet. Geschieht dies, so ist auch Pkt. 3 hinfällig, da jeder Lehrer in mehreren Klassen unterrichtet und das Schulleben in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen ihm bekannt sein, er daher auch Schüler auf verschiedenen Stufen richtig zu behandeln wissen muss. Gegen Pkt. 2 giebt schon das Schulstatut das Mittel an: Beschränkung auf eine höchste Normal-

zahl. Was Pkt. 1 anbetrifft, so sind die Pflichten der Ordinarien im § 62 und 63 des Statuts von 1871 nicht grade eingehender und specieller bestimmt; als die der Inspectoren im Statut von 1820. Zum Statut von 1871 ist eine nachträgliche Instruction für die Ordinarien erfolgt; dasselbe kann auch für das Statut vom Jahre 1820 geschehen.

Mit dem Ordinariat erscheinen folgende Uebelstände verbunden: 1) die den intellectuellen Bildungsgang und die Erziehung des Schülers zunächst und hauptsächlich leitende Persönlichkeit wechselt mit jedem Jahre nach der Versetzung des Schülers in die höhere Klasse. Das zwischen Lehrer und Schüler, zwischen Lehrer und Eltern kaum geknüpft Band wird zerrissen; der Ordinarius muss sich in neue Beziehungen einleben, mit neuen Persönlichkeiten bekannt machen. Kann dies im Laufe eines Jahres bei nicht selten mehr als 50 Schülern in genügendem Maasse geschehen? Kein Vater wird es für die häusliche Erziehung seiner Kinder als besonders vortheilhaft erachten, wenn der Leiter derselben jährlich wechselt; sollte die Schule dies wirklich mit Recht und Erfolg thun? Liebe und Vertrauen zwischen Lehrer und Schüler, Schule und Haus können nur das Resultat längere Zeit hindurch gepflegter Beziehungen zwischen beiden sein, wie das Institut der Inspection sie zu vermitteln bestimmt ist. Die Preussische Instruction empfiehlt zur Beseitigung dieses Uebelstandes entweder Wechsel der Lehrer der alten Sprachen, so dass in mehreren Klassen nacheinander derselbe Lehrer und Ordinarius bleibt, oder Führung besonderer Conduitenlisten über jeden Schüler, die den neuen Ordinarien mitgetheilt werden. — 2) Die Durchführung des Ordinariats ist in unseren Gymnasien sehr schwierig, ja wegen des bei uns herrschenden Fachlehrersystems meistens unmöglich. Der Ordinarius soll in der Klasse die meisten Stunden ertheilen. In Preussen ist in der Regel in den oberen Klassen der lateinische und griechische, in den unteren der lateinische und deutsche Unterricht und meistens noch ein drittes Fach (Religion, Französisch, Geschichte) demselben Lehrer übertragen, der darum vorzugsweise Ordinarius

ist, weil er in der That die meisten Stunden hat; in unseren Gymnasien dagegen ertheilen auch da, wo vom Fachlehrersystem zum Theil abgewichen wird, wie dies in zwei Gymnasien geschieht, in zusammen 15 Klassen nur 3 Ordinarien mehr als 10 (zwischen 11—14) Stunden, die Zahl derselben sinkt bei mehreren Ordinarien auf 5, ja bis auf 2; in einem Falle hat der Ordinarius gar keine Stunde in der Klasse zu ertheilen. Unter solchen Verhältnissen ist es aber unmöglich, dass noch dazu in Klassen, die 40—50 und mehr Schüler zählen, der Ordinarius die Pflichten erfülle und den Einfluss auf die Klasse übe, welche man von ihm fordert. — 3) Die gegen die Inspection angeführte ungleiche Vertheilung der Arbeitslast tritt noch schärfer in dem Ordinariat zu Tage: ein Theil der Lehrer ist ganz von ihr befreit; unter den Ordinarien ist der Unterschied der Belastung ebenfalls nicht zu vermeiden; in Libau z. B. hatte im Jahre 1877 der Ordinarius von VI^a 70 Schüler bei 9 Lehrstunden, der von I^a nur 32 bei 14 Stunden; das sind doch ganz ungleiche Vorbedingungen der gleichmässig geforderten Wirksamkeit. — 4) In dem Ordinariat, zumal wenn dasselbe mit einer Remuneration verbunden, liegt eine grosse Gefahr der Störung des collegialischen Verhältnisses unter den Lehrern.

Die Nothwendigkeit, das Ordinariat einzuführen, wird besonders von Arensburg hervorgehoben, weil kein Inspector da sei und der durch Kanzlei- und andere Geschäfte in Anspruch genommene Director, der ausserdem zugleich auch Lehrer ist, durchaus einer Unterstützung in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin und in der Leitung des Unterrichts bedürfe. Eine gewiss begründete Bemerkung.

Dem Ordinarius ist gemäss dem in den einzelnen Gymnasien bestehenden, verschiedenen Usus theils eine äussere, disciplinarische Thätigkeit zugewiesen, theils bezieht sich dieselbe auf die geistige und sittliche Entwicklung der Schüler. — Zur ersteren gehören folgende, ihm obliegende Geschäfte: Empfang des Schulgeldes; Führung der Absenzlisten; Controlle der Entschuldigungszettel, sowie des Schulbesuches überhaupt; Revision

der Tagebücher; Sorge für die Ordnung im Allgemeinen; Festsetzung der Termine für die schriftlichen Arbeiten; Beaufsichtigung des Schulmaterials der Klasse; Durchsicht der Bücher und Hefte der Schüler, besonders der Aufgabenhefte; Zusammenstellung der Locations- und Censurlisten; Redaction der Censurzeugnisse; Revision derselben im Anfange des Semesters. Zur eigentlich pädagogischen Thätigkeit gehören: Die Leitung der sittlichen und geistigen Erziehung der Schüler ihrer Klasse durch Berathung mit den übrigen Lehrern; Controlle der Fortschritte der Schüler in sämmtlichen Fächern; Berathungen mit den Eltern behufs Förderung der Schüler; häusliche Besuche besonders der in Pension befindlichen Schüler; gemeinschaftliche Spaziergänge; Beaufsichtigung des Betragens und der Führung der Schüler in und ausser der Schule; Sorge für einheitliche Methode des Unterrichts; gleichmässige Vertheilung der Arbeiten.

Dieser Thätigkeit entsprechend sind den Ordinarien von den einzelnen Gymnasien verschiedene Rechte zugestanden: Beurlaubung der Schüler auf einzelne Stunden oder einen Tag; Verhängung von Strafen für zu spät Kommende und nicht gerechtfertigte Versäumnisse; eine entscheidende Stimme bei Ertheilung der Censuren, denen sie besondere Bemerkungen hinzufügen, und bei den Versetzungen; das Recht, Conferenzen der Lehrer der Klasse zu berufen, mit Anzeige an den Director; das Recht und die Pflicht, dem Unterrichte der übrigen Lehrer beizuwohnen, um auf eine einheitliche Methode hinzuwirken.

Die so präcisirte pädagogische Wirksamkeit der Ordinarien und die ihnen zugestandenen Rechte greifen mehrfach in die Sphäre der Competenz des Directors und der Conferenz überhaupt ein (z. B. Urlaub, Strafen, Einwirkung auf die Methode, Censuren und Versetzung). Die Einheit der Leitung der Schule ist dadurch ohne Zweifel gefährdet. Die dem Ordinarius in Bezug auf die geistige und sittliche Entwicklung der Schüler gestellten Aufgaben sind zu hoch und umfangreich, so dass in Anbetracht der Kürze der Zeit, die seiner Wirksamkeit gegeben ist, sich ein nachhaltiger Erfolg nicht erwarten lässt. Die rein

geschäftliche, äussere Thätigkeit des Ordinarius kann dagegen wol von wohlthätigem Erfolge sein und zur Erleichterung der Arbeitslast des Directors dienen, ohne der einheitlichen Entwicklung der Schule zu schaden.

Schliesslich stellte der Präses folgende 4 Thesen zur Berathung hin:

- 1) An der Lösung der erziehlichen Aufgabe der Schule sollen sich alle Glieder des Lehrer-Collegiums in gleichem Maasse betheiligen, nicht blos die Ordinarien.
- 2) Die Thätigkeit der Ordinarien ist von grossem Nutzen, indem sie den Director und Inspector in administrativer und disciplinarischer Hinsicht unterstützt.
- 3) Zur Förderung der Schüler in ihrer intellectuellen und sittlichen Entwicklung und zur continuirlichen Erhaltung der Beziehungen zwischen Schule und Haus sind die inspicirenden Lehrer in höherem Grade geeignet.
- 4) Es erscheint für unsere Schulverhältnisse am zweckmässigsten, beide Einrichtungen zu behalten und gleichmässig durchzuführen.

Nachdem der Präses die Debatte eröffnet hatte, sprachen Lieven, Seesemann, Vogel und späterhin auch Schweder ihre volle Uebereinstimmung mit den vom Präses aufgestellten Thesen aus und bestätigten aus ihrer Erfahrung die segensreiche Wirkung dieser beiden Institute nebeneinander. Jede Institution, welche die Möglichkeit biete, den Schüler individuell zu behandeln und dem Lehrer eine grösstmögliche Einwirkung auf seine Schüler verschaffe, sei nur mit Freuden zu begrüssen. Lieven bemerkte zugleich, dass er in Pernau nur das Ordinariat vorgefunden habe, aber die Verbindung beider Institute für das Richtige halte.

Hanson: Am Gouvernements-Gymnasium zu Reval bestehe kein Ordinariat und in der Conferenz sei jedesmal die Einführung desselben abgelehnt worden. Auch die Thätigkeit der inspicirenden Lehrer sei zeitweilig durch die Revaler Verhältnisse sehr verringert worden. Als Folge der Einführung des Ordinariats

befürchte man in Reval Complicirung der Arbeit, unnütze Vermehrung der Instanzen, statt der Concentration der Gewalten — Zersplitterung, so dass unangenehme Competenzstreitigkeiten sich entwickeln könnten.

Präses: Das Ordinariat habe im Dorpater Lehrbezirk schon vor mehr als 40 Jahren bestanden. Vor Einführung des Amtes der Gymnasialinspectoren sei das Ordinariat lebenskräftig gewesen und habe den Director in der Ausübung der administrativen Pflichten wesentlich unterstützt. Nach der Einführung der Gymnasialinspectoren sei dasselbe in Vergessenheit gekommen. Erst als das Inspectorat, und zwar zunächst am Gouvernements-Gymnasium zu Riga, mit einem Lehramte verbunden worden sei, habe sich auch wieder das Bedürfniss nach dem Ordinariat eingestellt; dasselbe habe sich gut bewährt.

Schwartz, das Urtheil des Präses bestätigend: Bei starker Schüler-Frequenz seien der Director und Inspector nicht wohl im Stande, die genaue Controlle über den Schulbesuch zu führen und die vorbereitenden Arbeiten für Locationen und Censuren rechtzeitig zu erledigen und würden darin in angemessener Weise vom Ordinarius unterstützt. Die inspicirenden Lehrer dagegen vermittelten in segensreicher Weise die Beziehung zwischen Schule und Haus und, wenn der einzelne Lehrer, wie behauptet worden, durch die Ueberzahl von Inspicienden übermässig belastet werde, so sei solches eine freiwillig übernommene Last.

Salem: Nach dem Gymnasialstatut von 1871 umfasse das Ordinariat nicht blos eine äusserliche Thätigkeit der Lehrer, sondern auch die Pflege des sittlichen und geistigen Wohles der Schüler. Daher könne man das Ordinariat mit der Privatinspektion vereinigen.

Präses: Die Gymnasien hätten dem Ordinariat verschiedene Aufgaben zugewiesen, welche sich der Natur der Sache nach theilen liessen in äussere Geschäfte und erziehliche Thätigkeit. Diese Theilung habe er nicht dem Statut von 1871 imputirt, sondern habe sie von sich aus gemacht. Gesetzliche Grundlage habe in den Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks nur das In-

stitut der inspicirenden Lehrer, das Ordinariat sei später hinzugekommen, wenigstens in Riga, wo eine Zeit lang beide Institute nebeneinander bestanden hätten und auch jetzt wiederum seit Jahren beständen.

In der darauf folgenden Abstimmung wurden die 3 ersten Thesen von allen 12 Gymnasien einstimmig angenommen.

Czernay erhob Widerspruch gegen die vierte These und wollte es der Ueberzeugung der einzelnen Anstalt überlassen wissen, an der Hand ihrer geschichtlichen Entwicklung das eine oder das andere Institut, das bei ihr etwa noch nicht vorhanden sei, aufzunehmen oder wieder einzuführen.

Präses: Es handele sich nicht um einen Zwang, der auf die einzelne Anstalt ausgeübt werden solle, sondern nur um eine theoretische Auseinandersetzung. Die vierte These sei nur eine logische Folge der zweiten und dritten.

Hierauf wurde die vierte These in folgender Fassung angenommen:

„Es erscheint für unsere Schulverhältnisse am zweckmässigsten, beide Einrichtungen zu erhalten und gemäss den vorhergehenden Gesichtspunkten durchzuführen.“

Der Antrag, vor „erhalten“ die Worte „wo möglich“ einzuschalten, wurde von 8 Gymnasien gegen 4 (die Alexander-Gymnasien zu Riga und Reval, das Gouvernements-Gymnasium zu Reval und das Gymnasium zu Arensburg) abgelehnt.

Der Präses schritt darauf zur Abstimmung über die vom Herrn Curator gestellte Frage: „Ist es wünschenswerth, allgemeine Regeln über das Klassen-Ordinariat festzustellen?“

Nach kurzer Debatte wurde diese Frage einstimmig bejaht und beschlossen, eine Instruction sowohl für das Ordinariat, als auch für die inspicirenden Lehrer zu entwerfen. Die Ausarbeitung eines Entwurfes zu diesen Instructionen wurde einer Commission übertragen und in dieselbe gewählt: Schneider, Bering, Czernay, Schwartz und Schweder. Die Commission cooptirte mit Zustimmung des Präses, Herrn Professor Petersen.

10. Der Präses stellte zur Berathung die dritte der von dem Herrn Curator vorgelegten Fragen, welche lautet:

„Ist es nicht angemessen, dass in den Klassen Quinta und Sexta der Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks je eine Stunde dem lateinischen Unterricht hinzugefügt werde und im Bejahungsfalle auf Kosten welcher Fächer?“

Präses stattete folgendes Referat ab:

Zur vorgängigen Begutachtung in den Conferenzen war diese Frage in der Fassung vorgelegt worden, ob eine Vermehrung der Stunden für lateinische Sprache in VI. und V. auf Kosten eines anderen Lehrgegenstandes möglich sei, der dafür eventuell durch Verminderung der lateinischen Stunden in II. und I. um je eine einen Ersatz erhalten dürfte. Gegen die letztere Eventualität sprachen sich von 8 Gymnasien, die ihre Meinung abgegeben, 6 verneinend aus. Eine Minderung der Stunden in I. und II. würde die Lectüre der Alten (die in IV. und III. durch Verwendung je einer Stunde mehr für die Grammatik in letzter Zeit bereits beschränkt worden) noch mehr beeinträchtigen und so den lateinischen Unterricht seinen wichtigsten Zweck verfehlen lassen: Einführung in das Alterthum. Der in Reval bei einer anderen Gelegenheit gemachte Versuch, in Secunda eine Stunde zu streichen, hatte nachtheilige Folgen und musste aufgegeben werden. Sollen die wegfallenden Lateinstunden einem oder zwei anderen Fächern zugewiesen werden, so entsteht die schwierige Aufgabe, den Lehrplan in diesen Fächern für den ganzen Cursus umzuarbeiten. Auch zeigt das vorgeschlagene Verfahren eine Inconsequenz: während dem Vorschlage der Vermehrung der lateinischen Stunden in den unteren Klassen die Ansicht zu Grunde liegt, dass eine schwache elementare Grundlage durch eine grössere Zahl von Stunden in den oberen Stufen nicht ersetzt werden könne, wird dieses doch für diejenigen Fächer, welche zu Gunsten des Latein in VI. und V. verkürzt werden, durch Zugeben von Stunden in II. und I. für möglich gehalten. — Eine Verminderung der lateinischen Stunden in II.

und I. wird nur von 2 Gymnasien für zulässig erachtet: von dem Dorpatschen, ohne dass über die Verwendung derselben für andere Fächer etwas bestimmt ist, und vom städtischen Gymnasium in Riga, von letzterem aber, da die Zahl der Stunden in II. schon jetzt nur 8 beträgt, nur in Prima, wo von den 9 Stunden eine der russischen Sprache (welche statt mit 6 nur mit 4 Stunden bedacht ist) zufallen soll.

Gegen die Vermehrung der Stunden in VI. und V. auf Kosten eines anderen Lehrgegenstandes sprechen sich die Gymnasien in Goldingen, Arensburg und Reval aus, weil die Zahl der für die anderen Lehrgegenstände bestimmten Stunden ohnehin eine sehr beschränkte sei, Arensburg besonders auch aus dem Grunde, weil die unteren Klassen zugleich noch die Stelle der fehlenden Kreisschule vertreten und viele Schüler ihre Bildung in denselben abschliessen. Für Reval muss ich bemerken, dass hier die Vermehrung sich am leichtesten durchführen liesse, wenn in VI. die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden von 29 (incl. Zeichnen) auf 30 erhöht würde, d. h. auf den Satz der übrigen Gymnasien, und in V. die eine Zeichenstunde ausser den Cursus (wie das Zeichnen überhaupt in den übrigen Gymnasien) verlegt würde. Von den übrigen Gymnasien finden das Rigasche Stadt- und Gouvernements-Gymnasium die Zahl von 6 Stunden in VI. für ausreichend zur Durchführung des Lehrpensums, in V. wünscht das erstere eine Mathematikstunde dem Lateinischen zuzuwenden, das letztere eine Kalligraphiestunde zu streichen, aber nicht für das Latein, für welches die vorhandene Zahl als ausreichend angesehen wird, sondern für das Griechische zu verwenden. Die Gymnasien in Dorpat, Pernau und Mitau stimmen für die Erhöhung der Stundenzahl in VI. und V., und zwar in Dorpat und Pernau in VI. auf Kosten des Deutschen, in Mitau auf Kosten der Kalligraphie, in Dorpat und Mitau in V. auf Kosten der Religion (statt 3 nur 2 Stunden), in Pernau auf Kosten der Geographie.

Dass so verschiedene Fächer, welche zu Gunsten des Lateinischen verkürzt werden sollen, in Vorschlag gebracht werden,

beweist, dass wol keines der Lehrfächer in diesen Klassen zu reichlich mit Stunden bedacht ist. Es ist daher nicht anzurathen, eine für alle Gymnasien verbindliche Bestimmung über die Vermehrung der Lateinstunden in VI. und V. zu treffen, sondern jedem Gymnasium zu überlassen, sich einzurichten, wie es seinen Verhältnissen nach am zweckmässigsten erscheint.

Eine Compensation für die betroffenen Fächer auf Kosten des Latein in den oberen Klassen zu suchen, erscheint nicht empfehlenswerth.

Petersen: Der im Referat hervorgehobene Vorwurf der Inconsequenz, welchen sich die vorgeschlagene Compensation zugezogen habe, sei so allgemein genommen vielleicht berechtigt; es gebe aber wol ein Fach: das Deutsche, in welchem die Compensation sachgemäss bewerkstelligt werden könne, da dieses Fach, weil es zugleich Unterrichtssprache ist, eine später zu compensirende Einbusse einer Stunde im Elementarunterrichte wol vertragen könne und bei der Behandlung der lateinischen Grammatik ja auch direct der Grammatik der Unterrichtssprache gedient werde.

Präses und sich ihm anschliessend Waldmann weisen darauf hin, dass wegen der in unseren Provinzen herrschenden Vielsprachigkeit und Verschiedenheit der Nationalitäten ein systematischer Unterricht in der deutschen Sprache unentbehrlich und jede Schwächung dieses Faches, speciell in den unteren Klassen, sehr bedenklich sei.

Lieven: Die Frage, ob der lateinische Unterricht in Quinta und Sexta um je eine Stunde verstärkt werden solle, sei nur ein Theil der anderen, wichtigeren Frage nach Umgestaltung des lateinischen Lehrprogramms überhaupt. Es sei höchst wünschenswerth, dass eine Revision des ganzen Lehrplans und der Stundenvertheilung für's Lateinische vorgenommen werden möge.

Präses: Die zur Verhandlung gestellte Frage sei ja präcis gefasst. Die Versammlung habe zunächst darauf zu antworten, ohne den lateinischen Sprachunterricht im Ganzen zu beurtheilen.

Seesemann: Wünschenswerth sei es, in Zukunft einmal diese Frage über den Lehrplan zu behandeln, allein auch jetzt

sei eine Gelegenheit geboten, eine theilweise Reform anzubahnen. An den Gymnasien Deutschlands habe man bei 9 Klassen 86 lateinische Stunden, während wir nur 50 Stunden bei 7 Klassen besäßen. In den unteren Klassen der deutschen Gymnasien habe man je 10 lateinische Stunden, bei uns nur 6; das sei eine bemerkenswerthe Differenz, zu deren Beseitigung man allmählig Schritte thun müsse. Das livländische Landesgymnasium habe bereits in Quarta 8, in Quinta 7 lateinische Stunden; eine Vermehrung der 6 Stunden in Sexta und Septima um je eine sei aber auch sehr wünschenswerth.

Schweder: Die Frage sei an verschiedenen Anstalten verschieden zu behandeln, da die Lehrpläne der einzelnen Gymnasien in manchen Stücken von einander abwichen. So habe z. B. das Stadtgymnasium in Riga in Quinta eine Mathematikstunde von 6 vorhandenen aufgegeben, während die andern Gymnasien in Quinta nur 3 oder 4 Mathematikstunden hätten. Ueberhaupt müsse jedes Gymnasium besonders angeben, welche Stunden es zu Gunsten des lateinischen Unterrichts aufgeben könne.

Der Präses legte hierauf der Versammlung folgende Fragen vor:

- 1) Ist eine Vermehrung der lateinischen Stunden in den beiden genannten Klassen um je eine Stunde wünschenswerth?

Diese Frage wurde von 9 Gymnasien bejaht, vom Gymnasium zu Arensburg dagegen vollkommen verneint, von dem Gouvernements- und dem Stadt-Gymnasium zu Riga für Quinta bejaht, für Sexta verneint. Arensburg motivirte seine Abstimmung durch den Mangel einer örtlichen Kreisschule und durch die pecuniären Verhältnisse.

- 2) Soll die gewünschte Vermehrung auf Kosten eines anderen Faches und welches namentlich, oder durch Vermehrung der Stundenzahl im Allgemeinen erreicht werden? .

Die Abstimmung ergab folgendes Resultat:

Gouvernements-Gymnasium zu Riga: in VI. nicht, in V. auf Kosten der Kalligraphie;

- Stadt-Gymnasium zu Riga: in VI. nicht, in V. auf Kosten der Mathematik;
- Gouvernements-Gymnasium zu Dorpat: in VI. auf Kosten des Deutschen, in V. der Religion;
- Livländisches Landesgymnasium: in VI. auf Kosten der Religion, in V. hat dasselbe bereits 7 lateinische Stunden;
- Pernausches Gymnasium: in VI. auf Kosten der Geographie, in V. der Kalligraphie;
- Gouvernements-Gymnasium zu Reval: in VI. und in V. durch Hinzufügung je einer Unterrichtsstunde;
- Gymnasium zu Goldingen und Libau: in VI. und V. auf Kosten der Kalligraphie;
- Gymnasium zu Mitau: in VI. auf Kosten der Kalligraphie, in V. der Religion.

In Folge der sich bei dieser Verhandlung herausstellenden Differenzen sprach die Versammlung, da diese Vermehrung mit dem ganzen Lehrplan des Lateinischen zusammenhänge, den Wunsch aus, dass derselbe durch alle Klassen des Gymnasiums einer Revision unterzogen werden möge.

11) Der Präses stellte zur Berathung die vierte der von dem Herrn Curator vorgelegten Fragen, welche lautet:

„Ist es angemessen, bei der Wahl der zu lesenden Schriftsteller in den alten Sprachen in einem Semester mehr als 2 Autoren in jeder Sprache zu gestatten?“

Der Präses trug über diese Frage folgendes Referat vor:

Für die directe Beantwortung dieser Frage liegen Aeusserungen der Gymnasien nicht vor. Dieselben beziehen sich auf die anfangs getroffene Anordnung, dass nur ein Schriftsteller in jeder Sprache zur Zeit zu lesen sei, wobei jedoch als eine Abweichung gestattet war, auf Initiative des Lehrers noch einen zweiten hinzuzunehmen. Sämmtliche vorliegende Gutachten von 6 Gymnasien (Mitau und Reval fehlen) erklären sich mit grösserer oder geringerer Entschiedenheit gegen die Lectüre nur eines

Schriftstellers zur Zeit und befürworten die gleichzeitige Lectüre von je zwei Schriftstellern, eines Prosaikers und eines Dichters. Auf die dafür angeführten Gründe einzugehen, ist keine Veranlassung, da durch die Stellung der Frage im Princip die Lectüre zweier Autoren zur Zeit zugestanden ist und es sich nur um die Frage handelt, ob noch einen dritten hinzuzufügen zulässig sei?

Hierüber wäre in eine Debatte einzutreten; als Anhaltspunkte für dieselbe will ich folgende Aeusserungen aus den vorliegenden Gutachten anführen: Libau beantragt, in den beiden oberen Klassen die alte Ordnung zu belassen, in den mittleren aber einen Prosaiker neben dem Dichter zu lesen. Die alte Ordnung war aber die (wie aus dem Jahresberichte von 1877 ersichtlich), dass in Prima im Lateinischen vier Autoren gelesen wurden: Livius (1 St.), Horaz (2 St.), Tacitus (2 St.), Cicero de oratore (2 St.); im Griechischen drei Autoren: Hom. Ilias (1 St.), Isocrates (2 St.), Euripides und abwechselnd Sophokles (2 St.); in Secunda im Lateinischen 3 Autoren: Cicero's Reden und Laelius (2 St.), Virgil (2 St.), Livius (2 St.); im Griechischen 2 Autoren: Herodot und Homer (je 2 St.). Für die Lectüre von 3 Autoren in I. wird angeführt, dass die continuirliche Lectüre Cicero's nothwendig sei zur Bildung des eigenen Stils, wie als Correctiv und zur Paralyisirung dem Stil schädlicher Einflüsse des Tacitus oder Quintilian. Das Fundament der Lectüre in I. muss aus sprachlichen und stilistischen Gründen Cicero bilden, das ästhetisch-poetische Moment werde durch Horaz, das historische durch Tacitus vertreten, und die nebeneinndergehende Lectüre dieser 3 Schriftsteller dürfte für die Verstandes- und Urtheilsreife, die man in I. voraussetzt, nichts Verwirrendes, sondern vielmehr durch den Gegensatz und die Eigenartigkeit Anziehendes bilden. Im Griechischen biete ein Tragiker, ein Prosaiker und Homer dem jugendlichen, für alles Schöne empfänglichen Geiste in edler Vereinigung das Schönste, was das alte Hellas erzeugt habe, und das Nebeneinander derselben wirke weit mächtiger und nachhaltiger als ihre Trennung.

Auch Arensburg spricht sich für Beibehaltung des bisherigen

Modus aus: je 3 lateinische Autoren in I. und II. (Horaz, Tacitus, Cicero und Virgil, Livius, Cicero), ebenso 3 griechische in I. Das Kennenlernen mehrerer Autoren führe den Schüler vielseitiger in den Geist des Alterthums ein; das sich Vertiefen in die individuellen Feinheiten, Vorzüge und Schwächen und in die Schreibweise des Autors sei mehr Aufgabe des speciell philologischen Studiums, als des propädeutischen Unterrichts im Gymnasium. Die Abwechselung in der Lectüre sei angenehm und wirke anregend und belebend, mache den Unterricht daher fruchtbarer; bei mehreren Autoren entscheide der Schüler sich oft mit besonderer Vorliebe für einen und wende diesem ein eingehenderes Studium zu.

Als Ergebniss seines Referats stellte Präses folgende 3 Thesen zur Discussion:

- 1) Die Lectüre von drei oder mehr Schriftstellern zu gleicher Zeit ist nicht zuzulassen wegen der nothwendig daraus entstehenden Verwirrung und Unsicherheit.
- 2) Die gleichzeitige Lectüre eines Prosaikers und eines Dichters ist zu empfehlen: a) damit neben der überwiegenden Bildung des Verstandes durch den Prosaiker auch auf Phantasie und Gefühl durch den Dichter gewirkt werde; b) um den Unterschied der prosaischen und poetischen Sprache dem Schüler stets lebendig zu erhalten; c) wegen der Befestigung in der Prosodie und der Uebung im Lesen von Versen.
- 3) Ungeachtet der Wichtigkeit der Lectüre Cicero's wird eine zeitweilige Unterbrechung derselben durch einen anderen Prosaiker (Livius, Sallustius, Tacitus) ohne besonderen Nachtheil für die grammatische und stilistische Bildung der Schüler stattfinden können.

Vogel und Berting bemerkten, ihre Conferenzen hätten über diese Frage kein Gutachten abgegeben, weil sie das bezügliche curatorische Rescript dahin verstanden, dass die Lectüre je eines oder eventuell je zweier Schriftsteller sofort angeordnet sei

und erst nach Verlauf eines Jahres über den Erfolg ein Bericht verlangt werde.

Lieven: Dem Präses zustimmend, halte auch er es für wünschenswerth, dass nur zwei Schriftsteller in jeder der alten Sprachen zur Zeit gelesen würden. Allerdings könnten besondere äussere Umstände, wie sie namentlich in den besonderen Verhältnissen des Personaletats eines Gymnasiums begründet seien, dazu führen, die Lectüre eines dritten Schriftstellers zu entschuldigen. Pädagogisch zulässig erscheine es aber nur dann, wenn einer von den 3 Schriftstellern dem Schüler schon aus früherer Lectüre bekannt sei.

Waldmann: Er müsse sich für die gleichzeitige Lectüre von 3 Autoren aussprechen. Die dagegen angeführten Gründe hätten ihn nicht überzeugt. Dieselbe sei sowohl im Auslande, wie auch in unseren Provinzen Usus gewesen, ohne von Uebelständen begleitet zu sein. Dieses Dringen auf Concentration des Unterrichts sei nur ein Ausfluss des Zeitgeistes, dem gegenüber ein jahrelanger Usus seine Berechtigung behalten müsse. Er berufe sich auf seine Erfahrungen als Schüler sowohl, wie als Lehrer; er habe stets mit Interesse und Freude 3 Autoren nebeneinander getrieben. Von den griechischen Autoren müsse Homer den Schüler von Tertia bis zum Abiturientenexamen stets begleiten, von den lateinischen sei Cicero ebenso unentbehrlich als Norm und Vorbild für den Stil, auch Horaz müsse in Prima durchgehend sein, Tacitus endlich wirke auf den Schüler am nachhaltigsten und tiefsten. — Zur Berichtigung des im Referat über Libau Gesagten müsse er anführen, dass dort gegenwärtig nur 3 lateinische Autoren gleichzeitig gelesen würden, der vierte (Livius) sei abgeschafft.

Petersen: Die Concentration des Unterrichts und die Centralisation sei, wie die preussischen Verordnungen schon der 20ger und 30ger Jahre bezeugten, keine Forderung des augenblicklichen Zeitgeistes. Er wünsche die Zahl der gleichzeitig zu lesenden Schriftsteller möglichst beschränkt und möchte am liebsten zur Zeit nur einen Schriftsteller gelesen sehen. Die

gleichzeitige Lectüre eines griechischen und eines lateinischen Dichters im Interesse der Prosodie halte er nicht für nöthig, wenn man es nur so einrichte, dass dem Prosaiker der einen Sprache der Dichter der anderen zur Seite gehe.

Präses: Er müsse dagegen bemerken, dass es dem Schüler viel grössere Schwierigkeit mache, lateinische als griechische Verse zu lesen und daher die mangelnde Uebung in den ersteren durch die griechische Lectüre nicht ersetzt werden könne.

Friesendorff: Besonders im Griechischen komme es nicht darauf an, möglichst Vieles nebeneinander zu lesen, sondern darauf, wie viel von jedem Schriftsteller dem Geiste des Schülers geboten werde. Es sei sehr wichtig, dass man im Laufe eines Semesters resp. eines Jahres ihrem Inhalte nach abgeschlossene Stücke eines Schriftstellers zu Ende bringe, namentlich dürfe eine Tragödie nicht auf 2 Semester vertheilt werden, da man sie in 3 wöchentlichen Stunden während eines Semesters, wenn auch mit Weglassung eines oder des anderen Chors, absolviren könne. Ferner erscheine es ihm gerathen, denselben Prosaiker 2 Semester hintereinander zu lesen, da, nachdem der Schüler sich bereits ein Semester in den Schriftsteller eingelebt, im II. Semester die Lectüre fliessender von Statten gehe und dadurch fruchtbarer wirke. Der Usus und das Ziel preussischer Gymnasien könne nicht zur Vergleichung herangezogen werden, da dort 42 griechische Lehrstunden auf 6 Jahrescourse kämen, während wir nur 27 Stunden in 5 Jahreskursen hätten.

Kurtz: Die Vortheile einer 2 Semester hindurch fortgesetzten Lectüre desselben Prosaikers kämen nur den älteren Schülern einer Klasse zu gute, während doch nach unseren Einrichtungen (in den oberen Klassen wenigstens) in jedem Semester eine gewisse Anzahl von Schülern durch semesterliche Versetzung hinzukäme und diese müsse der Lehrer doch wieder von Neuem in den Schriftsteller einführen.

Schillinger: Auch er müsse sich für die gleichzeitige Lectüre dreier Schriftsteller aussprechen. Wenn Cicero continuirlich

und daneben ein Dichter gelesen werden solle, so würden Livius, Sallustius und Tacitus dadurch leiden.

Seesemann: Am livländischen Landes-Gymnasium, wo 4 Stunden dem lateinischen Prosaiker zufließen, habe man den Versuch gemacht, in einem Semester 2 Prosaiker nacheinander zu lesen, jeden $\frac{1}{4}$ Jahr lang. Er wünsche die Ansicht der Versammlung darüber zu vernehmen.

Berting: Auch er halte 3 Klassiker gleichzeitig für zulässig, namentlich sei nach seiner Erfahrung eine continuirliche Lectüre des Homer in Prima bei den Schülern sehr beliebt.

Vogel: Er wünsche die erste These folgendermaassen modificirt: „Die Lectüre von 3 Schriftstellern zu gleicher Zeit ist wegen der möglichen Gefahr der daraus entstehenden Verwirrung und Unsicherheit nur ausnahmsweise zulässig.“

Petersen: Er wünsche den Ausdruck „Verwirrung“ durch das Wort „Zerstreuung“ ersetzt.

Schweder: Er schlage folgende Formulirung der ersten These vor: „Die Lectüre von 3 Schriftstellern zu gleicher Zeit in einem Semester ist wegen der möglichen Gefahr daraus entstehender Zerstreuung und Unsicherheit nur unter besonderen Umständen zulässig; die Lectüre von 4 Schriftstellern in einer Sprache nebeneinander ist niemals zu gestatten.“

Die Versammlung nahm darauf die erste These in der Schweder'schen Fassung, die zweite und dritte These in der ursprünglichen Fassung an.

12) Die H. Sitzung wurde darauf vom Präses um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags geschlossen und die III. Sitzung auf den 27. August, 12 Uhr Mittags, anberaumt.

III. Sitzung am 27. August, 12 Uhr Mittags.

13) Anwesend sämmtliche Delegirte bis auf Tiling und Helmsing.

14) Das Protocoll der H. Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

15) Der Präses stellte zur Berathung die fünfte, von dem Herrn Curator aufgestellte Frage, welche lautet:

„Welche Maassregeln könnte man zur Einführung der Privatlectüre lateinischer Schriftsteller ergreifen?“

Präses: Er könne hierüber kein Referat abstaten, weil von den einzelnen Conferenzen keine Gutachten vorlägen. Es sei oftmals der Versuch gemacht worden, die Privatlectüre bei uns einzuführen, aber stets sei der Erfolg gering gewesen, da die Zeit unserer Schüler schon durch die Schularbeiten vollkommen in Anspruch genommen sei.

Seesemann: Es falle auf, dass in der Frage der griechischen Autoren nicht gedacht sei, während sie doch vielleicht in noch höherem Grade als die lateinischen bei der Privatlectüre in Betracht kämen. Das livländische Landesgymnasium beabsichtige, nach Weise der deutschen Fürstenschulen, mit der Zeit für Prima den Studientag einzuführen und hoffe auf diese Weise die Privatlectüre möglich zu machen.

Lieven: Die einzige Maassregel, durch welche man Privatlectüre ermöglichen könnte, wäre anderweitige Entlastung der Schüler.

Petersen: Wenn die Privatlectüre befürwortet werde, solle gewiss ausgesprochen werden, dass es sich auch — ja in erster Stelle dabei um's Griechische handle.

16) Der Präses stellte die sechste Frage zur Discussion:

„Ueber die Anzahl der schriftlichen Arbeiten und Extemporalien in den alten Sprachen in jeder Klasse“ und leitete dieselbe durch folgendes Referat ein:

In Betreff der in den alten Sprachen zu fordernden schriftlichen Arbeiten ging die Ansicht des curatorischen Conseils dahin: in den unteren Klassen wöchentlich eine häusliche Arbeit und ein Extemporale, in den oberen Klassen wöchentlich eine Arbeit, abwechselnd ein Domesticum und Extemporale zu verlangen. Diesem Vorschlage haben für das Lateinische nur die Gymnasien zu Dorpat und Reval beigestimmt, wobei Reval unter dem Ausdrucke „untere Klassen“ nur die von VII.—V., Dorpat

die von VII.—IV. incl. befasst. Pernau erklärt sich überhaupt gegen eine allgemeine Vorschrift der Art, weil die jetzt bestehende Verschiedenheit in den einzelnen Gymnasien durch locale Verhältnisse bedingt sei: durch die Zahl der Schüler und die Vertheilung der Stunden unter die dazu geeigneten Lehrkräfte. Letztere würden in vielen Fällen derart mit Correcturen belastet werden, dass sie diese unmöglich in der erforderlichen Weise ausführen könnten. Auch genüge die Zahl der vorhandenen Lehrstunden nicht, weder um die beabsichtigten Extemporalia anzufertigen, noch auch zur gründlichen Besprechung der corrigirten Arbeiten. Dorpat macht daher den Vorschlag, eine genauere Correctur nur abwechselnd einmal beim Domesticum, das andere Mal beim Extemporale eintreten zu lassen und die andere Arbeit in der Klasse zu corrigiren. Die angeführten Gründe werden auch von anderen Gymnasien gegen den Vorschlag des curatorischen Conseils geltend gemacht. In den übrigen Gymnasien (ausser den 3 genannten) stellen sich die schriftlichen Arbeiten im Lateinischen heraus, wie folgt:

In Goldingen in allen Klassen wöchentlich ein Extemporale und alle 14 Tage ein Domesticum.

In Arensburg in VII.—V. wöchentlich ein Domesticum und Extemporale; in IV. wöchentlich Domesticum und Extemporale wechselnd, wöchentlich mündliche Uebersetzungen; in III. und II. wöchentlich ein Domesticum, nach jeder 2. Grammatikstunde schriftliche Uebungen; in I. wöchentlich abwechselnd Domesticum und Extemporale; alle 4 Wochen ein freier Aufsatz.

In Libau bis IV. incl. wöchentlich Domesticum; in III. und II. alle 2 Wochen; in I. alle 3 Wochen und dazwischen zwei Extemporalia.

In Riga-Gouvernements-Gymnasium in VII.—IV. wöchentlich ein Exercitium; in III. und II. alle 2 Wochen Domesticum; in I. alle 2 Wochen Domesticum und Extemporale abwechselnd.

In Riga-Stadt-Gymnasium in VI.—II. incl. wöchentlich ein

Extemporale, alle 2 Wochen ein Domesticum; in I. alle 3 Wochen Domesticum.

In Mitau in VII. und VI. wöchentlich Extemporale (vorzugsweise); in V., IV. und III. wöchentlich ein Domesticum oder Extemporale; in II. alle 2 Wochen Domesticum und gelegentlich Extemporale; in I. alle 4 Wochen Domesticum und wöchentlich ein Extemporale.

Die meisten schriftlichen Uebungen finden demnach in Arensburg statt, die wenigsten in Libau und Riga-Gouvernements-Gymnasium; Goldingen, Riga-Stadt-Gymnasium und Mitau halten die Mitte; in Goldingen ist die Vertheilung gleichmässig durch alle Klassen. Die Frage, betreffend die Zahl der schriftlichen Arbeiten, ist schliesslich abhängig von dem Gesichtspunkt, den man beim lateinischen Unterricht als maassgebend anerkennt, ob derselbe besonders die grammatische Seite oder die Lectüre berücksichtigen soll.

Für das Griechische tritt Reval dem Vorschlag bei; Dorpat spricht sich für Beibehaltung der bisher vorgeschriebenen Arbeiten aus.

Goldingen will von IV.—I. alle 14 Tage ein Exercitium, ab und zu ein Extemporale.

Arensburg in V. in jeder Stunde eine schriftliche Uebung; in IV.—II. alle 14 Tage ein Domesticum und wöchentlich ein Extemporale; in I. alle 3 Wochen ein Domesticum und wöchentlich Extemporale.

Riga-Gouvernements-Gymnasium in V. und IV. wöchentlich ein Exercitium; in den übrigen Klassen alle 14 Tage.

Mitau in V. wöchentlich Extemporale; in IV. wechselnd mit Domesticum; in III. alle 14 Tage Domesticum oder Extemporale; in II. alle 14 Tage Domesticum, Extemporale gelegentlich; in I. alle 4 Wochen Domesticum, gelegentlich ein Extemporale.

Allgemein wird wie im Lateinischen so auch im Griechischen als nothwendig anerkannt, das Extemporale mit dem grammatischen Unterricht und der Lectüre in genaue Verbindung zu setzen.

Desgleichen wird von einigen Gymnasien auf die Wichtigkeit des mündlichen Uebersetzens (neben oder statt des Extemporale) hingewiesen.

Eine gleichmässige Anzahl für alle Klassen, oder auch nur für die unteren einerseits und die oberen andererseits, ist nicht zu empfehlen. Zunächst ist in den beiden untersten Klassen ein wöchentliches Domesticum und Extemporale gleich unstatthaft, man müsste denn unter letzterem das Schreiben von Paradigmen verstehen, was zu verwerfen ist, da Festigkeit in den Formen nur durch mündliches Einüben erzielt wird. Also in VII. weder Extemporale noch Domesticum, nur mündliche Uebungen. Diese sind auch in VI. die Hauptsache, dazwischen ein Domesticum (höchstens alle 14 Tage), welches vorher in der Klasse allseitig durchzusprechen ist. Extemporalia sind auch hier nutzlos. In V. und IV. im Anschluss an die Lectüre und Grammatik ein mässiges Domesticum alle 8 Tage nach vorhergegangener Besprechung, daneben mündliche Uebersetzungen und regelmässige Retroversionen. Extemporalia, etwa 2 im Semester, wenn der Lehrer für nöthig befindet sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen. In III. und II. ein längeres Domesticum alle 14 Tage; sonst Alles wie früher. In I. abwechselnd alle 14 Tage ein schwierigeres und längeres Domesticum und Extemporale, auf welches die Schüler sich vorzubereiten haben; daneben mündliche Uebersetzungen.

Petersen: Das curatorische Conseil verstehe unter einem Extemporale eine Arbeit, welche nur nach dem gehörten, vom Schüler nicht schriftlich fixirten Worte direct aus dem Deutschen in die fremde Sprache übertragen werde.

Friesendorff: Extemporalien zur Einübung von Formen liessen sich schon in Sexta ganz gut anwenden; grade die von Petersen erwähnte Methode sei die am Stadt-Gymnasium zu Riga allein geltende; Domestica lasse er im griechischen Elementar-Unterrichte gar nicht anfertigen, wohl aber wöchentlich solche Extemporalien. Auch das Schreiben solcher Extemporalien verlange regelmässige Uebung; Extemporalien, welche nur vor den

Lokationen angestellt würden, gäben ein durchaus falsches Bild von den Kenntnissen der Schüler.

Hanson: Am Gouvernements-Gymnasium zu Reval würden 3 Arten von Extemporalien mit gutem Erfolg geübt: in den unteren Klassen sofortiges Niederschreiben einzelner Flexionsformen (40 bis 50 in der Stunde), sodann in den übrigen Klassen Uebersetzungen im Anschluss an das durchgenommene Lehrpensum nach vorhergegangenen deutschen Dictat und zugleich nach der von Petersen angegebenen Weise. Die Correctur müsse wegen der sonst stattfindenden Ueberbürdung der Lehrer zum Theil schon in der Lehrstunde gemacht werden.

Lieven: Für die Einübung gewisser elementarer Dinge gebe er die sofortige Correctur in der Klasse zu, in den oberen Klassen aber müssten die Extemporalien derselben sorgfältigen häuslichen Correctur unterzogen werden, wie die Exercitien. Daher müsste sich die Zahl der schriftlichen Arbeiten auch nach der Schülerfrequenz richten und daraus erkläre sich die im Referat des Präses angeführte Differenz in der Anzahl der schriftlichen Arbeiten in Arensburg einerseits und in dem Gouvernements-Gymnasium zu Riga und dem Gymnasium zu Libau andererseits. Folglich seien allzu specielle Vorschriften von Seiten der Schulobrigkeit nicht wünschenswerth.

Präses: Er stimme diesem Wunsche bei und bemerke, dass sein Vorschlag speciell die Verhältnisse des Rigaschen Gouvernements-Gymnasiums berücksichtige.

Petersen: Das Wichtigste sei, dass der Lehrer frisch bleibe und nicht durch das Bleigewicht der mühseligen Correcturen erdrückt würde. Das Pflichtgefühl der Lehrer werde schon eine zu geringe Anzahl der schriftlichen Arbeiten verhindern.

Waldmann: Für den Schüler sei es wichtig zu wissen, dass seine Arbeit vor das Auge des Lehrers komme; da es aber in grossen Klassen fast unmöglich sei, alle Extemporalien zu corrigiren, so schlage er einen Mittelweg ein, indem er von den angefertigten Extemporalien eine beliebig ausgewählte Anzahl (etwa den fünften Theil) einer häuslichen Correctur unterziehe.

Thrämer: Er habe es ähnlich gemacht und schätze das Extemporale als eine Handhabe, um dem Schüler das freudige und rasche Schaffen auf verhältnissmässig schwierigerem Gebiete zu gewähren.

Schneider: Für ihn hätten die *Domestica* den Hauptwerth; die Extemporalien dienten ihm im Griechischen für die oberen Klassen namentlich zur Controlle des häuslichen Fleisses.

Präses stellte zum Schluss die Anfrage: „Will die Versammlung den Wunsch aussprechen, dass von der Schulobrigkeit in dieser Hinsicht nicht zu beengende Vorschriften erlassen werden, sondern dass es den einzelnen Gymnasien freigestellt werde, auf der gesetzlich bestehenden Grundlage sich individuell zu verhalten?“

Diese Anfrage wurde einstimmig bejaht.

17. Der Präses ging hierauf zur siebenten Frage über:

„Sollen von den Schülern freie lateinische Aufsätze in Prima verlangt werden?“

und stattete folgendes Referat ab:

Aus der Vergleichung der vorliegenden Gutachten ergibt sich, dass 3 Gymnasien: Libau, Dorpat und Riga-Gouvernements-Gymnasium dagegen sind freie Aufsätze obligatorisch von allen Schülern zu verlangen; Goldingen befürwortet die freien Arbeiten (2 bis 3 im Semester); Reval stimmt für 3 freie Arbeiten im Schuljahr, Arensburg für höchstens 4 im Semester; Riga-Stadt-Gymnasium wünscht 2 lateinische Aufsätze im Semester; Pernau und Mitau sind gegen die obligatorischen freien Arbeiten und wollen dieselben nur von den besten Schülern verlangen, und zwar Pernau höchstens 2 im Semester, Mitau 1 im Semester. Den Alexander-Gymnasien in Riga und Reval sind durch das Statut von 1871 und den Lehrplan von 1877 freie Arbeiten historischen Inhalts aus dem Leben der Alten vorgeschrieben. Die Gründe, welche gegen den freien Aufsatz angeführt werden, sind:

1) Latein ist nicht mehr Sprache der gelehrten Mittheilung, die Fertigkeit des Schreibens also auch für den wissenschaftlichen Gebrauch entbehrlich. — 2) Die Kenntniss und die Fertigkeit in der Sprache ist nicht Selbstzweck der Erlernung, sondern die

Sprache nur das Mittel, den Schüler in die Literatur und den Geist des Alterthums einzuführen. — 3) Die formale Bildung und Geistesgymnastik wird ebenso gut oder noch besser durch Uebersetzung aus dem Deutschen gefördert. — 4) Die auf den freien Aufsatz verwandte Mühe und Zeit steht in keinem Verhältniss zu den Resultaten. Der lateinische Aufsatz ist nur eine Zusammenstoppelpung von Phrasen ohne Selbstthätigkeit des Schreibenden. — 5) Er veranlasst zu Betrügereien beim Abiturienten-Examen. — 6) Es fehlt an Zeit sowohl für die schon in den früheren Klassen erforderlichen besonderen Vorbereitungen auf das freie Lateinschreiben, als auch für die nöthige genaue Durchnahme der Arbeiten, bei der wegen der speciellen Beschäftigung mit dem einzelnen Schüler zur Zeit der übrige Theil der Klasse meist unbeschäftigt bleibt.

Vogel: Er habe von 1848 bis 1866 neben Extemporalien nur lateinische Aufsätze in Prima schreiben lassen, sei aber im Laufe der Zeit durch die geringen Resultate, welche erzielt wurden, bedenklich geworden, da etwa nur 10 Procent der Abiturienten schliesslich frei und gewandt lateinisch zu schreiben verstanden hätten, ein Misserfolg, zu dem die von beiden Seiten aufgewandte Mühe in keinem Verhältniss stehe. Da auch in Deutschland die lateinischen Aufsätze an vielen Orten beanstandet worden seien, habe er seit 1866 lateinische Aufsätze am Mitauschen Gymnasium immer seltener aufgegeben und schliesslich ganz fallen lassen, um mehr die stilistische Ausbildung durch die Exercitien zu fördern. Jetzt verlange er von den besseren Schülern auch lateinische Aufsätze, aber nicht mehr als einen im Semester.

Präses: Die Versammlung möge die freien lateinischen Aufsätze nicht für obligatorisch erklären, sondern aussprechen, den einzelnen Anstalten sei es zu überlassen, lateinische Aufsätze aufzugeben, wenn sich unter den Schülern begabtere fänden, von denen erfreuliche Leistungen zu erwarten ständen.

Petersen: Die Beseitigung des lateinischen Aufsatzes könne zu der Consequenz führen, dass überhaupt der schriftliche Ausdruck nicht mehr für nöthig erachtet werde; der freie lateinische

Aufsatz müsse das Ziel des lateinischen Unterrichts sein und bleiben. Er schlage deshalb vor, dass dem Vorschlage des Präses die Worte vorangestellt werden mögen: „Obgleich die Versammlung den freien Aufsatz als Ziel des lateinischen Unterrichts ansieht, so möge sie u. s. w.“

Präses: Auch er persönlich halte das Latein-Schreiben und -Sprechen für das Ziel des lateinischen Unterrichts.

Holzmayr: In der Abschrift des Arensburg'schen Gutachtens sei ein Schreibfehler, das Gymnasium zu Arensburg wünsche nur 4 lateinische Aufsätze im Jahre, nicht im Semester.

Hierauf wurde der Vorschlag des Präses mit dem Zusatze von Petersen angenommen.

18. Der Präses stellte die achte Frage zur Discussion:

„Sind die Forderungen in dem Reglement für die Maturitätsprüfung genügend hoch gestellt, und ist es nicht angemessen, sie zu verändern und worin namentlich?“

Präses: Aus den vorliegenden Gutachten geht hervor, dass die Form der Prüfung im Allgemeinen als keiner Veränderung bedürftig anerkannt wird; die Einwendungen gegen das bestehende Reglement beziehen sich:

- 1) auf die Forderungen in den einzelnen Fächern;
- 2) auf den Modus des Examens (die bei der schriftlichen Prüfung erlaubten Hilfsmittel);
- 3) auf die Stellung der Censur-Nummern.

A. Mit Bezug auf § 4, 5 und 14 des Reglements von 1867 stellte Präses die Anfrage, ob der Gebrauch der griechischen Grammatik und der des Lexikons im Lateinischen und Griechischen bei der schriftlichen Prüfung zulässig sein solle.

Czernay, Lieven, Schneider und Petersen sprachen sich gegen den Gebrauch solcher Hilfsmittel bei Anfertigung der schriftlichen Abiturienten-Arbeiten aus, Friesendorff und Aeckerle befürworteten die Zulassung eines deutsch-griechischen Lexikons. Bei der Abstimmung wurde die Anfrage von 10 Gymnasien verneint, das Stadt-Gymnasium zu Riga und das Gymnasium

zu Arensburg wünschen die Beibehaltung eines deutsch - griechischen Lexikons.

B. Präses stellte auf Grund der eingelaufenen Gutachten die Anfrage, ob beim lateinischen und griechischen mündlichen Examen auch Fragen aus der griechischen und römischen Literaturgeschichte und den Realien vorgelegt werden sollten.

Petersen, Hanson, Aeckerle und Czernay sprachen sich für eine solche Erweiterung des Examens aus, doch sollten solche Fragen nur in den Grenzen des Unterrichtsstoffes der Gymnasien gestellt werden.

Lieven: Obwohl es beim Unterricht geboten sei, ein Bild des antiken Lebens nach seinen verschiedenen Richtungen dem Schüler zu vermitteln, so sei es doch sehr bedenklich, wenn der Mangel solcher positiven Kenntnisse für die Beurtheilung der Geistesreife des Schülers maassgebend sein sollte. Wenn erst ein solcher Zusatz in's Reglement aufgenommen würde, so liege die Gefahr nahe, dass Lehrer, die im Unterricht die realen Elemente zu stark zu betonen geneigt seien, demgemäss auch zu hohe Forderungen bei der Maturitätsprüfung stellen könnten.

Präses proponirte, um Restitution des § 21 (Schluss) aus dem Reglement vom 26. März 1862 zu bitten, welcher lautet: „Der Examinand muss im Stande sein, mit Leichtigkeit und sinngetreu zu übersetzen und die daran geknüpften grammatischen und sachlichen Fragen genügend zu beantworten.“

Diese Proposition wurde mit 10 gegen 2 Stimmen (Alexander-Gymnasium zu Reval und Gymnasium in Pernau) angenommen.

C. Anschliessend an § 14 stellte Präses die Frage, ob es wünschenswerth sei, dass auch fernerhin bei der mündlichen Prüfung 2 Schriftsteller in jeder der alten Sprachen vorgelegt würden.

Waldmann: Er sei für Beibehaltung des bisherigen Modus; schon um der Externen willen sei es nöthig, beim Maturitäts-Examen 2 Schriftsteller vorzulegen.

Petersen und Schneider sprachen sich gegen das Vorlegen von 2 Schriftstellern beim Examen aus.

Präses: Nach seiner Erfahrung sei die Absicht, durch das Vorlegen eines schon in Prima gelesenen Schriftstellers die Schüler zur gründlichen Repetition des Durchgenommenen zu veranlassen, nicht erreicht worden; meistens präparirten sich dieselben nothdürftig in den letzten Tagen vor dem Examen mit Hülfe einer Uebersetzung oder sie kämen wegen der übrigen Präparationen gar nicht dazu und deshalb schlage er vor, um Restitution des § 21 aus dem Reglement von 1862 zu bitten, welcher lautet: „Bei der mündlichen Prüfung wird ihm eine Stelle aus einem der zur Lectüre in den beiden obersten Klassen des Gymnasiums bestimmten Schriftsteller vorgelegt. Diese Proposition wurde mit 8 gegen 4 Stimmen (Riga-Stadt-Gymnasium, Fellin, Arensburg, Libau) angenommen.

Petersen und Schneider stellten folgende 2 Amendements:

- a) dem Examinanden darf nur ein im Schulcursus mit demselben nicht behandeltes Schriftstück vorgelegt werden;
- b) es soll regelmässig in der einen Sprache ein Dichter, in der andern ein Prosaiker vorgelegt werden.

Beide Amendements wurden angenommen und zwar das Amendement a) gegen die Stimme von Arensburg, das Amendement b) mit 8 gegen 4 Stimmen (Gouvernements-Gymnasium in Riga, Dorpat und Reval und Alexander-Gymnasium in Reval).

D. Präses referirt, dass in Bezug auf § 15 des Reglements von 1867 vielseitig der Wunsch geäussert worden, die mündliche Prüfung in der Mathematik nicht mehr unmittelbar im Anschluss an die schriftliche vorzunehmen und nur auf die Erörterung der schriftlichen Arbeiten zu beschränken, wie das Reglement vorschreibt, sondern dieselbe, wie bei den anderen Fächern, gesondert zu veranstalten. Es sei zwar richtig, dass auf die Bearbeitung der schriftlich zu lösenden Aufgaben das Hauptgewicht gelegt werde, aber ein Theil der Examinanden, besonders die Externen, löse die schriftlichen Arbeiten nur zum Theil oder gar nicht, woran häufig nicht sowohl Unkenntniss, als Mangel an Uebung schuld sei; bei diesen sei zur gerechten Beurtheilung eine umfassende mündliche Prüfung durchaus erforderlich. Dem

Examinator sei die augenblickliche Correctur so vieler schriftlichen Arbeiten nicht möglich; auch werde durch die bisherige Weise der mündlichen Prüfung, weil dieselben Fragen und Ausstellungen sich öfters wiederholen, den bei der Durchnahme der Arbeiten später an die Reihe kommenden Examinanden die Möglichkeit gegeben, sich die richtige Lösung der Aufgaben von ihren Kameraden anzeigen zu lassen und sich dann mit Unaufmerksamkeit u. dgl. zu entschuldigen.

Meder und Dannenberg schliessen sich dieser Ausführung an; Schweder und Haensell dagegen sind der Ueberzeugung, dass der bisherige Examenmodus sehr wohl durchführbar sei, wenn man jedem Examinanden verschiedene Fragen vorlege und jeder einzelne sofort nach Lösung der einzelnen Aufgabe auf Grundlage derselben mündlich geprüft werde. So falle die Ueberbürdung fort.

Bei der Abstimmung stimmten 11 Gymnasien gegen das Stadt-Gymnasium zu Riga für den Vorschlag des Präses.

Meder: Der Schwerpunkt des mathematischen Examens liege in der schriftlichen Prüfung und daher schlage er vor, mit Bezug auf die mündliche Prüfung Folgendes in das Reglement aufzunehmen und dem § 15 beizufügen: „Bei der mündlichen Prüfung ist es dem Examinator gestattet, sich auf diejenigen Theile der Mathematik zu beschränken, aus welchen die vorgelegten schriftlichen Aufgaben vom Abiturienten nicht genügend gelöst sind.“

Die Versammlung nahm diesen Antrag einstimmig an.

E. Präses bemerkte auf Grund der eingelaufenen Berichte, dass von mehreren Seiten die Abänderung des § 15 in Bezug auf die Physik gewünscht werde. Dem entsprechend stelle er folgenden Antrag: „Bei dem Examen in der Physik ist nicht mehr, wie bisher, dem Examinanden die Bezeichnung des physikalischen Vorganges, der bei der Prüfung erörtert werden soll, zu überlassen, sondern es ist ihm vom Examinator eine Frage aus dem Bereiche des Lehrkursus zur Beantwortung vorzulegen.“

Das Urtheil über die ertheilte Antwort ist, wie bisher, mit dem in der Mathematik zu combiniren.“

Dieser Antrag wurde von 10 Gymnasien angenommen; Mitau enthielt sich der Stimme, weil die Conferenz über diese Frage kein Gutachten abgegeben hatte; Libau desgleichen, weil die Physik als Unterrichtsgegenstand an jenem Gymnasium noch nicht eingeführt sei.

19) Präses schloss die III. Sitzung um 5 Uhr Nachmittags und berief die IV. Sitzung auf den 28. August, 10 Uhr Morgens.

IV. Sitzung am 28. August, 10 Uhr Morgens.

20) Anwesend alle 36 Delegirte.

21) Das Protokoll der III. Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

22) Fortsetzung der Debatte über das Reglement zum Maturitäts-Examen.

F. Examen in der Religion.

Präses: Zu § 12, wo dem Examen in der Religion der Charakter einer Unterredung gegeben sei, ist der Wunsch geäußert worden, in der Fassung dieses § den Charakter des Examens bestimmter hervortreten zu lassen und deshalb den Ausdruck „Unterredung“ durch das Wort „Prüfung“ zu ersetzen.

Die Versammlung acceptirte einstimmig diesen Vorschlag.

Präses: Ferner sei von mehreren Gymnasien der Wunsch ausgesprochen worden, dass die Prüfung sich auch auf die Bibelkunde im Allgemeinen erstrecken sollte.

Nach kurzer Debatte, in welcher Tiling und Helmsing diesen Vorschlag motivirten, proponirt Seesemann, den Herrn Curator um Restitution des § 20 aus dem Reglement von 1862 zu ersuchen. Derselbe lautet: „In der mündlichen Prüfung in der Religion muss der Examinand erweisen, dass er die Hauptstücke des Katechismus und die biblischen Beweisstellen dazu kennt und versteht und mit der Anordnung, dem Inhalte und

Zusammenhänge der heiligen Schrift und besonders mit den für den kirchlichen Lehrbegriff wichtigen Büchern des neuen Testaments und mit der Augsburgerischen Confession bekannt ist. — Aus der allgemeinen Kirchengeschichte muss er die wichtigsten Begebenheiten und mit grösserer Genauigkeit das apostolische und das Zeitalter der Reformation kennen.“

Dieser Antrag wurde von der Versammlung einstimmig angenommen.

G. Examen im Deutschen.

Präses: Zu § 16 sei der Wunsch geäußert worden, im ersten Satze nach dem Worte „Aufsatz“ einzuschalten: „welcher als Maassstab für die Beurtheilung der Gesamtbildung des Examinanden zu dienen am geeignetsten ist.“

Die Versammlung sprach sich auch hierin für eine Restitution des § 23 von 1862 mit einer geringen redactionellen Veränderung aus, so dass der § jetzt lauten solle: „Das deutsche Thema muss den Kenntnissen und der geistigen Bildung eines guten Primaners angemessen sein, damit dessen Bearbeitung zum Maassstab für das Urtheil über die Gesamtbildung des Examinanden dienen kann; auch wird gefordert, dass der Aufsatz in einer dem Gegenstande entsprechenden, stilistisch gebildeten Sprache mit logischem Zusammenhänge der Gedanken und grammatikalisch richtigem Ausdruck geschrieben sei.“

Präses proponirte eine Erweiterung der Anmerkung zu § 7 aus dem Reglement von 1867, so dass dieselbe laute: „Diese Forderung ist bei Personen, deren Muttersprache nicht die deutsche ist, oder die ihre Schulstudien in einer anderen Unterrichtssprache gemacht haben, zu ermässigen.“

Die Versammlung sprach sich einstimmig für diesen Antrag aus.

Präses: Zu demselben § 16 (von 1867) sei beantragt worden, dass Kenntniss der wichtigsten Epochen in der Geschichte der deutschen Literatur vom Examinanden gefordert werden solle. Da nun der § 23 aus dem Reglement von 1862 dieselbe Forderung hinstelle, so proponire er, um Restitution desselben zu

bitten. — Derselbe lautet: „Bei der mündlichen Prüfung im Deutschen muss der Examinand sich mit den wichtigsten Epochen in der Geschichte der deutschen Literatur bekannt zeigen und erweisen, dass er einige Hauptwerke der deutschen Klassiker wirklich gelesen hat.“

Die Versammlung nahm diesen Antrag einstimmig an.

Holzmayr: Er vermisse im Reglement den Hinweis darauf, dass dem Examinanden auch Fragen aus der Poetik vorgelegt werden dürften und proponire eine dahin gehende Erweiterung.

Schneider: Er halte eine solche Erweiterung für bedenklich, da die Regeln und Ansichten über deutsche Poetik und Stilistik gar nicht als allgemein feststehend bezeichnet werden könnten.

Der Antrag Holzmayr wurde gegen die eine Stimme von Arensburg von allen übrigen Gymnasien abgelehnt.

H. Examen in der Geschichte und Geographie.

Präses: Es sei der Wunsch von allen Gymnasien ausgesprochen worden, die sogenannte Specialfrage (cf. § 8 und 17) zu streichen und beim Examen Fragen aus allen 3 Theilen der Geschichte vorzulegen, namentlich aber gründliche Kenntnisse aus der alten Geschichte zu verlangen.

Die Versammlung spricht sich einstimmig für Aufhebung der sogen. Specialfrage aus und beantragt, dem § 17 des Reglements von 1867 folgende Fassung zu geben: „Bei der Prüfung in der Geschichte ist eine Frage aus der griechischen oder römischen Geschichte zur ausführlicheren Erörterung vorzulegen, aus den übrigen Gebieten Fragen, die einer kurzen Beantwortung bedürfen, um zu ersehen, ob der Examinand über die Hauptthaten und ihren Zusammenhang hinlänglich orientirt ist. Alle Fragen, deren Beantwortung eine sehr in's Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniss voraussetzen, sind zu vermeiden. Die Fragen aus der Geographie sind womöglich an die geschichtlichen Fragen anzuknüpfen.“

Die Versammlung nahm nach einer Motivirung von Büttner diesen Antrag einstimmig an.

Poelchau beantragt, in der Geographie eine von der Geschichte abge sonderte Frage zu stellen und das Urtheil für dieselbe mit dem Urtheil in der Geschichte zu combiniren. Dannenberg unterstützte diesen Antrag.

Büttner: Man müsse die Prüfung nicht zu sehr erschweren durch Urgiren der minder wichtigen Fächer. Auch höre der Unterricht in der Geographie schon in Tertia auf.

Die Versammlung lehnte den Antrag von Poelchau ab mit 10 gegen 2 Stimmen (Stadtgymnasium zu Riga und Libau).

I. Stellung der Nummern beim Maturitätsexamen (§ 19–23 des Reglements von 1867).

Präses: Es sei der Wunsch ausgesprochen worden, die Nummern I, II, III lieber durch die Worte „sehr befriedigend“, „befriedigend“ und „nicht befriedigend“ oder auch „mittelmässig“ zu präcisiren.

Nach einer längeren Debatte, bei welcher die verschiedensten Anschauungen zu Tage traten, stellte Präses den Antrag: „Da es sich herausstelle, dass schwerlich eine Einigung oder auch nur Majorität für eine feste Fixirung der Prädicate sich werde erreichen lassen, möge man die Frage fallen lassen und vorläufig bei den Vorschriften des bestehenden Reglements verharren.“

Der Antrag wurde angenommen.

K. Nummerstellung in der Religion.

Präses: Es sei von vielen Gymnasien der Antrag gestellt, die bisherige Ausnahmestellung der Religion den übrigen Fächern gegenüber aufgehoben zu sehen, so dass die Censur III in diesem Fache kein unbedingtes Hinderniss gegen die Ertheilung des Zeugnisses der Reife bilde.

Seesemann: Es handle sich bei dem Examen in der Religion um die Ermittlung positiver Kenntnisse, nicht um die Constatirung ethischer Vorzüge oder des religiösen Standpunkts des Examinanden. Daher sei diesem Fach kein Vorzug vor den übrigen Fächern einzuräumen. Durch das Erforderniss der hö-

heren Censur und durch die Zulassung eines Nachexamens werde dieses Fach in praxi nicht gehoben, sondern herabgedrückt.

Tiling, Helmsing und Petersen sprechen sich in ähnlichem Sinne aus.

Die Versammlung nahm den Antrag des Präses einstimmig an und ersuchte denselben, die Streichung des ganzen § 21 und der Anmerkung zu § 22, soweit sie sich auf die Religion beziehe, beim Herrn Curator zu befürworten.

L. § 23 des Reglements von 1867.

Präses: Für den ersten Theil dieses § lägen keine Anträge auf Veränderung vor, für den zweiten Theil aber seien folgende Abänderungen proponirt:

- 1) die zweite Bezeichnung „befriedigend“ ist zu ertheilen, wenn ausser der in der russischen Sprache erforderlichen Censur noch in vier Prüfungsgegenständen, zu denen wenigstens eine der alten Sprachen gehören muss, mindestens die Censur II erworben wird.
- 2) Vom Stadtgymnasium zu Riga sei dagegen proponirt: „Die zweite Bezeichnung „befriedigend“ ist zu ertheilen, wenn der Examinand in nicht mehr als zwei Fächern die Censur III erhalten hat; fallen aber die Censuren III auf zwei der drei Fächer: Latein, Griechisch und Mathematik, so kann ein Maturitätszeugniss nur dann noch ausgereicht werden, wenn in dem dritten der genannten Fächer von dem Examinanden die Censur I erworben ist.“

Czernay: Er müsse sich für den ersten Antrag aussprechen, denn es sei eine unstatthafte innere Lüge, dass Abiturienten eines klassischen Gymnasiums das Zeugniss der Reife erhalten könnten, trotzdem dass sie in beiden alten Sprachen die Censur III hätten.

Schneider: Die Folge des bestehenden Usus sei, dass, wer für die Mathematik Talent habe, sich in den alten Sprachen nicht besonders anstrenge, und dadurch befürchte er einen zwar allmäligen, aber sicheren Ruin unserer Gymnasien.

Schweder und Haensell motivirten den zweiten Antrag:

Der Antrag des Stadtgymnasiums zu Riga enthalte eine wesentliche Verschärfung im Vergleich zum früheren Usus, doch lasse er immer noch den Schülern, welche zwar für die Mathematik besonders begabt, in den beiden alten Sprachen aber schwach seien, die Möglichkeit offen, in die physiko-mathematische Facultät einzutreten; dieser Umstand sei besonders für das Stadtgymnasium zu Riga von Wichtigkeit, seit den Abiturienten der Realabtheilung das Recht zu Universitätsstudien genommen wäre.

Petersen: Professor Hörschelmann sei allerdings derselben Ansicht, wie der Präses und Czernay, er für seine Person dagegen könne in dem zweiten Antrage keine Gefahr erblicken, vorausgesetzt, dass man mit Nr. III, wie es nach § 20 der Instruction von 1867 berechtigt erscheine, nur schwächere, nicht völlig ungenügende Kenntnisse in dem betreffenden Fache bezeichne und dass, wie es von Schweder gewünscht werde, zwei Dreien in den alten Sprachen durch Nr. I in der Mathematik compensirt würden. Die Universität könne sich gegen die Immatrikulation solcher, welche mit zwei Dreien in den alten Sprachen entlassen werden, für das philologische Studium durch eine besondere Prüfung schützen.

Lieven: Dürfte man die Censur III in den beiden alten Sprachen nicht ertheilen, so würde dieses zur Folge haben, dass die Censur II desto leichter zuerkannt werde, und gerade hierin sehe er eine Gefahr für die altklassischen Studien. Er müsse gegen jede Veränderung des § 23 resp. gegen jede Verschärfung des Examens stimmen.

In der Abstimmung wurde der erste Antrag mit 7 Stimmen gegen 5 (Stadtgymnasium zu Riga, Dorpat, Pernau, Arensburg, Gouvernements-Gymnasium zu Reval) angenommen.

23) Präses schloss die IV. Sitzung um 1½ Uhr Nachmittags und berief die V. Sitzung auf 4 Uhr Nachmittags desselben Tages.

V. Sitzung am 28. August, 4 Uhr Nachmittags.

24) Anwesend sämmtliche Delegirte bis auf Wiedemann und Wille.

25) M. Dispensation vom Examen (§ 4 des Reglements von 1862).

Präses stattete folgendes Referat ab:

Die Dispensation bezweckt nicht eine Erleichterung des Examens für den Lehrer oder den Schüler, sondern soll dem Ersteren ein wirksames Mittel an die Hand geben, auf die Strebbarkeit des Schülers, auf seinen regelmässigen Fleiss in den oberen Klassen und dadurch auch auf seine sittliche Haltung einzuwirken. Die Bedingungen, von welchen die Dispensation abhängig gemacht werden soll, sind: dass der Schüler in den drei oberen Klassen sich durch gute Führung ausgezeichnet, regelmässigen Fleiss bewiesen und dem entsprechende gute Fortschritte gemacht hat. Die Aussicht, einst von dem Examen, das ja jeder fürchtet, befreit zu sein, spornt den Schüler zum Fleiss an, er arbeitet in der Prima namentlich freier und mit mehr Lust, als unter dem schwer auf ihm lastenden Druck des Examens. Bei der Ertheilung der Dispensation sind die dem Schüler in den drei oberen Klassen ertheilten Censuren über Fleiss und Fortschritte besonders in Betracht zu ziehen und auch die schriftlichen Arbeiten aus Prima vorzulegen, damit die Conferenz, von welcher auf Vorschlag des Fachlehrers die Dispensation zu ertheilen ist, sich von der Würdigkeit des Schülers überzeugen könne. Damit ist eine genügende Sicherheit gegen etwaige Parteilichkeit des Lehrers gegeben. Ist aber dieser nicht ganz sicher in seinem Urtheile über den Schüler, so steht es ihm frei, die Dispensation zu verweigern oder aber durch geeignete Mittel (eine in seiner Gegenwart vom Schüler angefertigte Arbeit u. s. w.) sich die vermisste Sicherheit des Urtheils zu verschaffen. Für den Schüler fällt die Hastarbeit vor der Prüfung weg, das nutzlose Einpauken von zahllosen Notizen blos für's Examen, die ganze geistige und körperliche Aufregung und Anstrengung, die

ihn (und gerade den besten Schüler am meisten) während des ganzen Examens begleitet und die Ergebnisse des letzteren mindestens in zweifelhaftes Licht stellt. — Die Dispensation dagegen hat erfahrungsmässig günstige Resultate geliefert.

Vogel: Gegen die Dispensation sprächen nachfolgende Gründe: 1) Es ist geboten, von dem Schüler, zumal der obersten Klassen, den Wissensobjecten gegenüber jeden andern Ansporn, als den im Gegenstand selbst liegenden fern zu halten; 2) Das Resultat einer Prüfung vor 3 Commissionsgliedern giebt dem Examinanden die Gewähr einer möglichst objectiven Beurtheilung seiner Leistungen und entzieht möglichen Nachreden und Recriminationen jede Grundlage; 3) Es erscheint nicht opportun, einen Jüngling bei seinem ersten Uebergange zu einer gewissen Selbstständigkeit des Lebens über die Schwierigkeiten und Beängstigungen des Examens hinauszuhoben, da doch die im späteren Leben angestrebten Erfolge in der staatlichen und öffentlichen Laufbahn meistens nur durch Ueberwindung von Examen erreicht werden.

Präses: Gegen diese Bedenken führe er Folgendes an: ad 1) Der vermeintlichen Willkühr sei durch die der Dispensation vorausgehende Conferenzberathung eine Schranke gesetzt; ad 2) Ein rein subjectives Urtheil des einzelnen Lehrers dürfe der Dispensation nicht zu Grunde liegen, sondern er müsse im Stande sein, sein Urtheil vor der Conferenz zu motiviren und zu belegen; ferner sei in Betreff der möglichen Nachreden zu bemerken, dass, wenn ein Lehrer sich bewusst sei, nach bestem Wissen und Gewissen sein Urtheil gestellt zu haben, er sich nicht um das Gerede des Publicums zu kümmern brauche.

Lieven: Er müsse gegen Vogel einwenden: ad 1) Die Furcht vor dem Examen raube dem Examinanden die nöthige Ruhe zu continuirlicher, geistiger Arbeit, während die Aussicht, ohne Examen durchzukommen, ihm nahe legen müsse, sich in den Gegenstand möglichst zu vertiefen; ad 2) Die Conferenz sei eigentlich nur ein erweitertes Specialprüfungs-Comité, da sie durch die während der letzten Semester gelieferten schriftlichen

Arbeiten ein Urtheil über die Tüchtigkeit des Examinanden sich bilden könne; in Betreff der anderen Leistungen liege in den früher ertheilten Censuren ein gewisses Beobachtungsmaterial vor; ad 3) Die Schule stehe bis zuletzt in einem ganz andern Verhältniss zum Schüler, als später alle übrigen Examinations-Instanzen. Andererseits biete die Dispensation dem Schüler gar keine Erleichterung, sondern verlange von ihm eine fortdauernde und angestrengte Kraftäusserung, worin gerade der sittliche Werth der Dispensation liege.

Czernay, Seesemann und Berting sprachen sich, wenn die Dispensation überhaupt gestattet werden solle, für möglichste Beschränkung derselben aus, in der Art, dass, wie in Preussen, die schriftlichen Arbeiten jedenfalls geleistet werden müssten und nur bei ausgezeichneten schriftlichen Arbeiten eine Dispensation von der mündlichen Prüfung zuzulassen wäre.

Hanson: Die Dispensation in der anfangs vorgeschlagenen Form sei ein Widerspruch gegen die in unserem Reglement geforderten Specialprüfungs-Comité's, da dabei das Urtheil von der subjectiven Auffassung eines einzelnen Lehrers abhängig gemacht werde. Ein Lehrer könne sich Jahre lang über die Leistungsfähigkeit des Schülers täuschen.

Büttner: Bei einem Examinations-Comité sei ein Irrthum in der Beurtheilung auf Grundlage des Examens viel leichter möglich, als bei einem einzelnen Lehrer, der den Schüler Jahre lang unterrichtet habe. Der dreiste, aber schwache Schüler fahre beim Examen oft weit besser, als der tüchtige, aber schüchterne Schüler.

Präses: Es werde ja nicht beantragt, dass die Dispensation durchaus von jeder Conferenz geübt werden müsse; man wünsche nur, dass dieselbe den einzelnen Conferenzen und Lehrern gestattet werde.

Petersen: Da er vielleicht späterhin bei Behandlung dieser Frage im curatorischen Conseil nicht zugegen sein werde, so wolle er auch hier seine entschiedene Zustimmung zu der Forderung der Dispensation aussprechen.

Präses stellte folgende Fragen:

- 1) „Soll es der Lehrerconferenz freistehen, im einzelnen Falle vom Abiturienten-Examen zu dispensiren?“

Die Frage wurde bejaht von 7 gegen 2 Stimmen (Arensburg und Mitau). Die Alexander-Gymnasien und das Livländische Landes-Gymnasium enthielten sich bei diesen Fragen der Abstimmung, weil sie ein besonderes Reglement haben.

- 2) „Soll nur von der mündlichen Prüfung dispensirt werden?“

Diese Frage wurde verneint mit 6 gegen 3 Stimmen (Arensburg, Mitau und Gouvernements-Gymnasium zu Reval).

- 3) „Sollen nur diejenigen Schüler dispensirt werden, denen die Nr. I in dem betreffenden Fache zuerkannt wird?“

Diese Frage wurde mit 5 gegen 4 Stimmen verneint (Arensburg, Mitau, Libau und Gouvernements-Gymnasium zu Reval).

Demnach hat sich die Versammlung für die Bitte entschieden, dass den Gymnasien gestattet werden möge, nicht bloß von der mündlichen, sondern auch von der schriftlichen Prüfung zu dispensiren, und dass die Dispensation sowohl bei denjenigen Examinanden eintreten könne, welchen die Nr. I, als auch bei denjenigen, welchen die Nr. II in dem betreffenden Fache zuerkannt wäre.

26. Schweder legte im Namen der Commission, welche zur Ausarbeitung einer Instruction für den inspicirenden Lehrer und Ordinarius erwählt worden war (cf. p. 13 Ende) den von derselben vereinbarten Entwurf vor. Derselbe lautet:

„Zur Vermittelung zwischen Schule und Haus haben die Eltern oder Angehörigen eines jeden Schülers sich einen der Lehrer zum Privatinspector desselben zu erbitten.

Dieses Vertrauensamt wird von dem Lehrer unentgeltlich übernommen und dieser darf sich demselben nicht entziehen, es sei denn, dass die Zahl seiner Inspicienden bereits die von der Lehrer-Conferenz festgesetzte Maximalzahl erreicht hat.

Ein Wechsel im Privatinspectorat findet in der Regel statt, wenn der Schüler beim Uebergange in eine andere Klasse von seinem bisherigen Privatinspector keinen Unterricht mehr erhält.

Der Privatinspector überwacht die geistige und sittliche Entwicklung der ihm anvertrauten Schüler. So weit es ihm möglich ist, sucht er die Mitwirkung des Hauses für die Absichten der Schule zu gewinnen. An ihn wenden sich die Eltern in allen, den Schüler betreffenden Angelegenheiten. Er ist der Rathgeber des Knaben und hat ihn und die Wünsche des Hauses in der Schule zu vertreten.

Die Klassen-Ordinarien als Gehilfen des Directors und Inspectors in der Aufrechthaltung der Ordnung und Zucht, wie auch in der gedeihlichen Förderung des Gesamtunterrichts der Klasse werden von dem Director aus der Zahl derjenigen Lehrer erwählt, welche in der betreffenden Klasse eine grössere Zahl von Unterrichtsstunden ertheilen. Die den Ordinarien vom Director übertragenen Pflichten werden von denselben ohne jede Remuneration übernommen.

Zu den Obliegenheiten der Ordinarien gehört insbesondere die Aufrechthaltung der Ordnung in der Klasse. Zu diesem Zwecke hat er möglichst oft das Klassentagebuch zu controlliren; in den unteren Klassen darauf zu achten, dass von dem Schüler die Aufgaben sofort und vollständig in's Aufgabenheft eingetragen und dieses wöchentlich, mit der Unterschrift der Eltern versehen, vorgezeigt werde. Ferner hat er dahin zu wirken, dass sich die häuslichen Arbeiten der Schüler für die einzelnen Tage gleichmässig vertheilen und keine Ueberlastung der Schüler eintrete. Jeder Ordinarius hat auch für seine Klasse die Berechnung der Durchschnittsnummern, die Anfertigung der Dislocationslisten und die Redaction der Censuren zu übernehmen.

Um diese Obliegenheiten zum Nutzen der Klasse durchführen zu können, wird dem Ordinarius die dazu nöthige Strafgewalt übertragen. Es ist aber sehr zu empfehlen, dass der Ordinarius, wie jeder Lehrer, es sich zur Regel mache, eine Strafe nicht sofort, sondern erst nach Verständigung mit dem Director oder Inspector zu verhängen. Jedenfalls ist diesen von einer Strafverhängung Anzeige zu machen.“

Die Versammlung nahm diese Instruction einstimmig an.

27. Präses legte zur Erledigung der zehnten Frage einen Entwurf zur Organisation der künftigen Versammlungen der Lehrer des Dorpatschen Lehrbezirks vor, welcher lautet:

„Der nachstehende Organisations-Entwurf kann nur die Hauptgesichtspunkte und Grundzüge feststellen; erst wenn die Durchführung versucht worden, wird die Erfahrung die etwa erforderlichen Aenderungen an die Hand geben. Es ist daher zu wünschen, dass derselbe nur vorläufig bestätigt werde, damit eine Revision nach Abhaltung einer gewissen Zahl von Versammlungen stattfinde.

§ I.

Der Zweck der Versammlung der Gymnasial-Pädagogen des Dorpatschen Lehrbezirks ist: durch gemeinsame Berathung von Fragen, welche das Gymnasialwesen betreffen, die geeignetsten Mittel und Wege zu finden, um den Zustand und die Leistungen der Gymnasien auf der bestehenden Grundlage immer mehr zu vervollkommen. Ausserdem sollen die Versammlungen Gelegenheit geben zum Gedanken-Austausch und zur Anbahnung näherer persönlicher Beziehungen unter den Berufsgenossen.

§ 2.

Die zur Berathung sich eignenden Fragen sind ihrer Natur nach theils allgemeine, die Organisation und pädagogische Leitung betreffende, theils specielle, die sich auf Methodik und Didaktik einzelner Gegenstände des Unterrichts beziehen.

§ 3.

An den Versammlungen theilzunehmen sind daher nicht nur die Vorstände der Gymnasien, Directoren und Inspectoren, sondern auch sämmtliche Lehrer derselben berechtigt, ausserdem alle die Personen, welche vom Curator besonders dazu delegirt werden. Jedes Gymnasium bestimmt wenigstens zwei aus dem Lehrercollegium zur Theilnahme an den Versammlungen. Mit Genehmigung des Vorsitzenden können auch Gäste als blosse Zuhörer den Sitzungen beiwohnen.

§ 4.

Die Versammlungen werden alle zwei Jahre von dem Curator des Dorpatschen Lehrbezirks berufen und an dem von ihm zu bestimmenden Orte während 3—4 Tage abgehalten.

§ 5.

Die zu erörternden Fragen werden vom Curator des Lehrbezirks bestimmt. Der Versammlung selbst, sowie den Directoren und Conferenzen der Gymnasien ist es gestattet, rechtzeitig in dieser Beziehung Vorschläge zur Kenntniss des Curators zu bringen. Die gebilligten und zur Vorlage in der Versammlung ausgewählten Fragen werden vom Curator den einzelnen Gymnasien zur Vorberathung in der Conferenz mitgetheilt und es wird von demselben nach Eingang sämmtlicher Gutachten für jede Frage ein besonderer Referent und Correferent aus den Lehrercollegien der Gymnasien des Lehrbezirks ernannt und diesen das vollständige Material wenigstens 6 Monate vor Zusammentritt der Versammlung zur Bearbeitung übergeben.

§ 6.

Zur Leitung der Verhandlungen bestimmt der Curator einen Präses und Vicepräses aus den Directoren. Die Versammlung selbst wählt vier Schriftführer.

§ 7.

Ueber jede in der angegebenen Art vorbereitete Frage wird in der allgemeinen Versammlung, nach dem Vortrage der Referate, von dem Vorsitzenden die Discussion eröffnet. Das Resultat derselben wird durch Abstimmung nach Gymnasien festgestellt. Das Protokoll über die geführten Verhandlungen wird von den Schriftführern gemeinsam redigirt und in der nächsten Sitzung der Versammlung zur Bestätigung vorgelegt und vom Präses und den Schriftführern unterschrieben. Nach Schluss der Versammlung wird unter Beifügung sämmtlicher Protocolle dem Curator Bericht erstattet.

§ 8.

Es ist zu wünschen, dass ausser den allgemeinen Sitzungen womöglich auch Sitzungen von Sectionen stattfinden. Diese werden für einen oder mehrere verwandte Lehrgegenstände aus den Fachlehrern gebildet. Den Sectionen allein steht das Recht zu, bei der allgemeinen Versammlung Anträge wegen Verhandlung bestimmter Fragen auf der nächstfolgenden Versammlung zu stellen.

§ 9.

Die Theilnahme an den Versammlungen ist eine freiwillige und geschieht daher auf eigene Kosten jedes Einzelnen. Für die von der Conferenz delegirten Glieder ist um Ersatz der Reisekosten aus den Specialmitteln nachzusuchen. Dasselbe ist auch in Bezug auf die anderen Theilnehmer gestattet, wenn besondere Umstände eine Berücksichtigung derselben erfordern.

§ 10.

Die für die Kanzelleibedürfnisse in den Sitzungen, für den etwaigen Druck der Protokolle u. s. w. erforderlichen Ausgaben werden in gleichen Raten auf die Gymnasien vertheilt und aus den Specialmitteln oder den öconomischen Summen derselben bestritten. Jedes Gymnasium erhält eine angemessene Anzahl von Exemplaren der gedruckten Protokolle zur Verfügung.“

Die Versammlung nahm diesen Entwurf einstimmig an.

28) Präses legte die neunte der vom Herrn Curator gestellten Fragen vor:

„Welche Maassregeln sind, nachdem die pädagogischen Curse im Dorpatschen Lehrbezirk aufgehört haben, zur erfolgreichen Ausbildung von Gymnasiallehrern zu ergreifen?“

Präses referirt, dass ihm für diese Frage verschiedene Gutachten zugegangen seien, in welchen der im curatorischen Circulaire-Schreiben vom 24. September 1877 vorgeschlagene Modus von allen Lehrerconferenzen abgelehnt worden. Hauptgründe der Ablehnung seien der Mangel an Geldmitteln und die Unmöglich-

keit, das vorgeschlagene Verfahren bei dem herrschenden Fachlehrersystem durchzuführen, da es eben durch die eingetretene Vacanz an dem zur Instruction befähigten Lehrer fehlen könnte.

Ueber diese Frage könne die Versammlung füglich keine Entscheidung treffen; vorzuschlagen wäre allein, dass man die Lehramtsandidaten zur Abhaltung eines Probejahres verpflichte, aber auch hierzu fehle es an den erforderlichen Geldmitteln.

29) Präses schloss darauf die Sitzung um 6¹/₂ Uhr und berief die sechste Sitzung zum 29. August, 9 Uhr Morgens.

VI. Sitzung, Dienstag am 29. August, 9 Uhr Morgens.

30) Anwesend waren 30 Delegirte; es fehlten Poelchau, Semel, Helmsing, Aeckerle, Stritt und Wille.

31) Die Protokolle der beiden vorhergehenden Sitzungen wurden verlesen und genehmigt.

32) Präses stellte zur Berathung die erste, von dem Herrn Curator vorgelegte Frage, welche lautet:

„Welches ist die geeignetste Art der Klassentheilung in den Gymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks:

- a) Parallelklassen mit Jahreskursen;
- b) aufsteigende Klassen mit Semestercursus;
- c) Parallelklassen mit Wechselcoetus?“

Präses hatte für diese Frage zwei Referenten erbeten, Inspector Dannenberg und Oberlehrer Kurtz. Letzterer referirte gestützt auf die Gutachten der Gouvernements-Gymnasien zu Riga, Reval und Dorpat.

Kurtz: Folgendes möchte ich der Verlesung meines sogenannten Referats voranschicken: Was die Versammlung gleich hören wird, ist eigentlich nicht mit dem Namen „Referat resp. Correferat“ zu benennen. Darunter verstehen wir ein nach Kenntnissnahme sämmtlicher Gutachten der Gymnasien über die einzelne Frage zusammengestelltes Resumé. Das Folgende aber ist im Wesentlichen nur eine von mir im Auftrage der Conferenz

des Rigaschen Gouvernements - Gymnasiums niedergeschriebene Meinungsäußerung, an welche ich mehrere Gedanken aus den Gutachten der Gouvernements-Gymnasien zu Reval und Dorpat, die im Allgemeinen auf demselben Standpunkt stehen, wie unsere Conferenz, anknüpfe. Diese beiden Gutachten allein sind mir vom Herrn Präses zugestellt. Alle die übrigen Gutachten hat zu demselben Zweck, d. h. zur etwaigen Ergänzung seiner im Mitauschen Gutachten enthaltenen Ansichten, College Dannenberg, der sogenannte Correferent, durchgearbeitet. Derselbe ist, wie ich glaube verstanden zu haben (eine ausreichende Besprechung zwischen uns Beiden hat nicht stattgefunden), namentlich Anhänger des Principis der aufsteigenden Klassen und ist zu einem gewichtigen Urtheile über diese Frage ganz besonders berechtigt durch eigene practische Erfahrung nach der genannten Richtung. Diese Erfahrung aber fehlt mir, wie auch der Conferenz, welcher ich angehöre, gerade für die aufsteigenden Klassen vollständig und es soll deshalb das Folgende nichts weiter sein, als ein Versuch, in theoretischer Erwägung die Gründe, die sich etwa für und wider die verschiedenen Arten von Parallelklassen anführen lassen, möglichst kurz zusammenzustellen.

Wenn in einer Klasse die Schülerzahl durch starke Frequenz so hoch steigt, dass eine Ueberfüllung der Klasse zu befürchten ist und somit die Nothwendigkeit eintritt, die Schüler in zwei Hälften getrennt zu unterrichten, so können für die Anordnung des Lehrcurtus folgende 3 Gesichtspunkte in Betracht kommen:

- 1) Die beiden Klassen sind nur local getrennt, im Uebrigen aber wird in beiden derselbe Lehrcurtus in derselben Zeit durchgenommen und zu gleicher Zeit aus jeder in die nächst höhere Klasse versetzt; man nennt diese Einrichtung Parallelklassen mit coordinirtem Coetus.
- 2) Die beiden Klassen sind local getrennte Abtheilungen einer Klasse, jede mit verschiedenem Lehrcurtus, indem der gewöhnliche Jahrescurtus der ungetheilten Klasse in zwei Semestercurse zerlegt wird, von denen der erste nur in der unteren Abtheilung, der zweite nur in der oberen

gelehrt wird; jeder Schüler muss also beide Abtheilungen nacheinander durchmachen und kann nur aus der oberen Abtheilung in die nächst höhere Klasse übergehen; man nennt diese Einrichtung Parallelklassen mit subordinirtem Coetus oder auch aufsteigende Theilklassen.

- 3) In beiden Klassen wird derselbe jährige Cursus durchgenommen, aber mit verschiedenem Anfangstermin, indem die eine Abtheilung den Cursus im Januar, die andere im August beginnt; daher können denn diejenigen Schüler, welche in einer Klasse am Schluss des Cursus noch nicht zur Versetzung reif sind, in die andere übergehen und aus dieser bereits nach einem Semester in die nächst höhere Klasse versetzt werden; man nennt diese Einrichtung Parallelklassen mit Wechselcoetus.

Um nun zu der vom Herrn Curator geforderten Beurtheilung dieser 3 verschiedenen Einrichtungen überzugehen, so scheint es praktisch, mit der zweiten, den aufsteigenden Theilklassen, den Anfang zu machen.

Was die Anordnung und Vertheilung des Cursus betrifft, so lassen sich solche aufsteigende oder subordinirte Parallelklassen ohne grosse Schwierigkeit durchführen, indem man den gewöhnlichen Cursus in zwei Halbcourse, in zwei gleiche in fortlaufendem Zusammenhange stehende Hälften theilt. Wohl aber dürften sich in anderer Hinsicht gewichtige Uebelstände bei dieser Art von Parallelklassen fühlbar machen, die um so stärker hervortreten werden, je grösser die Zahl der Schüler ist.

- 1) Der durch diese Zerlegung in 2 subordinirte Klassen bedingte häufigere Lehrerwechsel. — Auch Reval - Gouvernements - Gymnasium führt an, es sei bei aufsteigender Theilung erforderlich oder jedenfalls wünschenswerth, dass der Unterricht eines Gegenstandes in der unteren und oberen Hälfte der Klasse in der Hand eines und desselben Lehrers liege; dies aber sei schwer überall durchzuführen.
- 2) Ein zweiter Uebelstand der aufsteigenden Klassen ist die

- vermehrte Zahl der vom Schüler zu durchlaufenden Stationen, was für manchen, schwächer begabten Schüler die Gefahr eines häufigeren Zurückbleibens in sich schliesst.
- 3) Ein dritter Punkt wird ausserdem von Reval - Gouvernements-Gymnasium hervorgehoben: wenn etwa nach Abnahme der Frequenz die beiden Parallelklassen wieder in eine Klasse zusammengezogen werden müssten, so sei diese Zusammenziehung bei aufsteigenden Klassen viel schwieriger zu bewerkstelligen, als bei coordinirten.
 - 4) Dasselbe Gymnasium führt als weiteren Vorzug der coordinirten Parallelklassen vor den aufsteigenden den Umstand an, dass, wenn in den Religionsstunden wegen einer grösseren Anzahl von Nicht-Lutheranern die Ueberfüllung der Klasse nicht mehr stattfindet, bei coordinirten Klassen die Theilung speciell in diesen Stunden unterbleiben und dadurch eine Ersparniss in dem Unterhalt der Klasse gemacht werden könnte.

Diese 4 Gründe scheinen gegen Einführung des Systems der aufsteigenden Theilklassen zu sprechen und auch von Seiten preussischer Schulmänner wird dasselbe weniger warm empfohlen.

Für die Beurtheilung der ersten und dritten Einrichtung kommt ein bisher noch nicht erwähnter Gesichtspunkt in Frage, ob nämlich mit dem einjährigen Cursus, der für alle Klassen unserer Gymnasien festgestellt ist, jährliche oder halbjährliche Versetzungen verbunden sind.

Theoretisch genommen ist es gewiss das Natürlichste und Zweckmässigste, bei jährigem Cursus auch an alljährlich nur einmal, am Ende des Cursus stattfindenden Versetzungen festzuhalten, um so einen ruhigen und durch keine Neuaufnahme unterbrochenen Gang des Unterrichts zu gewinnen. Aber Erwägungen praktischer Art lassen die Sache anders erscheinen. Die Erfahrung lehrt, dass das Unterrichtsziel am Ende des Jahrescursus im günstigsten Falle von zwei Dritteln, oft vielleicht nur von der Hälfte der Schüler erreicht wird; der andere Theil hat in Folge von schwächerer Begabung oder wegen Mangels an an-

haltendem Fleiss die nöthige Reife noch nicht erlangt. Da erscheint es denn als eine grosse Härte, ja als pädagogischer Fehler, solche Schüler noch für ein ganzes Jahr in der Klasse zurückzuhalten, wenn es ihnen möglich ist, in einem halben Jahre das Versäumte nachzuholen; in vielen Fällen würde die Folge davon sein, dass der Schüler verbittert oder entmuthigt wird, die Freude an der Arbeit verliert, für kürzere oder längere Zeit sich gehen lässt. Wiederholt sich dann noch dieser Fall in den folgenden Klassen, so kann ein Schüler leicht 2 und 3 Semester länger, als es unbedingt nöthig wäre, in der Schule festgehalten werden.

Finden dagegen zwei Mal im Jahre Versetzungen statt, so ist die Möglichkeit vorhanden, jedem Schüler der Anstalt in jedem Semester den Unterricht zu gewähren, der gerade seiner Entwicklungsstufe entspricht. Ein zweiter Vortheil der halbjährlichen Versetzungen ist, dass der Lehrer, da es sich nur um ein Zurückbleiben für ein Semester handelt, heilsame Strenge bei der Versetzung üben kann und nicht in die Versuchung kommt, durch laxe Versetzungen das berechnete Maass der Anforderungen zu verringern. Als dritter Vortheil kann dabei auch die Bildung und Erhaltung eines Klassengeistes hervorgehoben werden, so dass der neuversetzte Schüler von seinen bereits ein Jahr in der betreffenden Klasse geschulten Mitschülern lernt und durch deren Beispiel zur Nacheiferung angeregt wird; bei den jährlichen und naturgemäss meist milden Versetzungen wird der Lehrer schwerlich einen solchen Stamm von guten Schülern zurückbehalten, sondern gewiss nur die allerschlechtesten, welche diese Stellung als Vorbild und Muster nie einnehmen können.

Freilich soll andererseits auch der Uebelstand der halbjährlichen Versetzungen nicht geleugnet werden, dass dabei ein Schülercoetus mitten in den Coursus der Klasse hineinkommt und dem Vortrage vielleicht nur ungenügend folgen kann, weil das ihm fehlende Pensum des vorangegangenen Semesters vorausgesetzt wird. Doch ist dabei jedenfalls ein Unterschied zwischen den einzelnen Klassen zu statuiren; dieser Uebelstand ist nämlich

in den oberen Klassen viel weniger fühlbar, einmal, weil der Lehrgegenstand (und zwar nicht nur die Lectüre, sondern auch der grammatische, der mathematische Unterricht u. s. w.) sich hier in 2 von einander im Ganzen unabhängige Pensa zerlegen lässt, von denen keines unbedingt die Durchnahme des anderen voraussetzt, dann aber auch, weil die Schüler auf den oberen Stufen schon entwickelter sind und in höherem Grade selbstständige Arbeitskraft besitzen.

Auf einen anderen Versuch, die vorliegende Schwierigkeit zu heben, dadurch, dass man das Jahrespensum der Klasse in ein Semester zusammendrängt und jeden Schüler dasselbe mindestens zweimal durchnehmen lässt, will ich nicht näher eingehen, zumal da derselbe in die Fragestellung des Herrn Curators gar nicht aufgenommen ist; ich beschränke mich darauf hinzuweisen, dass die Pensa viel zu gross sind, um in einem Semester durchgenommen zu werden; man ist dabei zu überstürzender Hast und übermässiger Anstrengung der Schüler genöthigt und muss auf sorgfältige Einübung verzichten; der Satz aber dürfte unbestreitbar sein, dass es besser ist, eine Sache einmal gründlich durchzunehmen, als zweimal oberflächlich.

Kehren wir jetzt zu der Frage zurück, ob Parallelklassen mit coordinirten Coetus oder solche mit Wechselcoetus vorzuziehen seien, so ergibt sich aus dem oben Gesagten, dass, wo man sich trotz des Jahrescursums zu halbjährlichen Versetzungen entschliesst, die Wechselcoetus gar nicht in Betracht kommen. Wo dagegen an den dem Jahrescursum eigentlich entsprechenden, alljährlich nur einmal stattfindenden Versetzungen festgehalten wird, da bietet sich in den Wechselcoetus eine erwägenswerthe Modification, um dem schwächeren Schüler auch ein bloß 1½ jähriges Verbleiben in einer Klasse zu ermöglichen. Nach der Erfahrung einzelner preussischer Gymnasien soll sich diese Einrichtung gut bewährt haben.

Aber drei Bedenken lassen sich auch gegen die Wechselcoetus geltend machen:

- 1) Der Lehrerwechsel, der gerade die nachbleibenden, also schwachen Schüler trifft.
- 2) Die ungleich vertheilte Schülerzahl, indem jederzeit die Abtheilung, die sich im zweiten Semester befindet, durch den Zuschuss der nicht versetzten Schüler im Vergleich zu der Abtheilung, die im ersten Semester steht, überfüllt sein wird.
- 3) Der am Ende des zweiten Semesters noch nicht für reif befundene und in den Parallelcoetus übertretende Schüler kommt dort nur zu einer Wiederholung der eben von ihm durchgenommenen zweiten Hälfte des Cursus. Bei uns aber dürfte vielmehr als Regel hingestellt werden, dass meist gerade eine Wiederholung der ersten Hälfte wünschenswerther ist.

Als Resultat dieser Erwägungen ergeben sich mir folgende Grundsätze:

Wo die Pensa der beiden Semester von einander unabhängig sind, also namentlich in den oberen Klassen, empfiehlt sich ein jähriger Cursus mit halbjährlichen Versetzungen, und, wenn es nöthig ist, eine in derselben Weise eingerichtete, coordinirte Parallelklasse. Wo aber der enge Zusammenhang der beiden Semesterpensa (in einem oder in mehreren Fächern) eine halbjährliche Versetzung unbedingt verbietet, also besonders in den unteren Klassen, empfiehlt sich ein jähriger Cursus mit einem einzigen Versetzungstermin am Schluss desselben, und bietet sich hier die Möglichkeit einer Parallelklasse, so mag die Einrichtung derselben mit Wechselcoetus versucht werden. — Auch Reval-Gouvernements - Gymnasium hat sich dafür entschieden, dass die getheilten Klassen coordinirte Parallelklassen sein sollen, Parallelklassen mit Wechselcoetus aber nur in dem Falle, wenn die Theilung sich wenigstens bis Quinta (incl.) hinauf erstreckt.

Dorpat spricht die Ueberzeugung aus, dass die Aufstellung einer für alle Gymnasien, welche Parallelklassen haben, gleich verbindlichen Ordnung in einer Angelegenheit, welche noch so wenig spruchreif sei, vorläufig nicht rathsam wäre. Nur wo

Director und Lehrercollegium aus voller Ueberzeugung und mit Lust für eine neue Ordnung eintreten, würde dieselbe ein gesundes Leben im Schulorganismus schaffen.

Hierauf referirte Dannenberg, gestützt auf die Gutachten der Gymnasien zu Mitau, Riga - Stadt - Gymnasium, Libau und Fellin.

Dannenberg: Wurden an unseren Schulen in früherer Zeit Klassentheilungen wegen Ueberfüllung nothwendig, so geschah es nach dem System der einfachen Parallelklassen. Erst in jüngerer Zeit haben auch bei uns die anderen Systeme Eingang gefunden, und zwar zuerst seit dem Jahre 1871 das System der aufsteigenden Klassen am Gouvernements - Gymnasium zu Mitau, alsdann am Stadt-Gymnasium zu Riga, am Nikolai-Gymnasium zu Libau und endlich auch am Landes-Gymnasium zu Fellin. Das System der Wechselcoetus ist erst seit einem Jahre am Gouvernements-Gymnasium zu Mitau auf höhere Anordnung an die Stelle der aufsteigenden Klassen getreten, und so viel mir bekannt ist, hier zuerst und allein an einem Gymnasium des Dorpatschen Lehrbezirks praktisch in Anwendung gekommen. Die Conferenz des Gymnasiums zu Mitau hat sich in ihrem Gutachten für die Wiedereinführung der aufsteigenden Theilklassen, und zwar in den untern Klassen ausgesprochen.

Fragt man nun nach den Gründen, welche die genannten Gymnasien veranlasst haben, das System der aufsteigenden Klassen dem System der einfachen Parallelklassen vorzuziehen, so finden wir folgende angeführt:

- 1) Die Theilung der Klassen nach Semestercursen bietet den Vortheil, dass neu eintretende Schüler, die privatim vorbereitet sind, in die Klasse aufgenommen werden können, welche genau dem Stande ihrer Kenntnisse entspricht.
- 2) Sie ermöglicht die semesterliche Versetzung, wobei zugleich die Jahrescourse in den ganzen Klassen streng eingehalten werden können.
- 3) Schüler, welche in Folge von Krankheit oder wegen geringer Begabung oder auch aus Mangel an Fleiss und Auf-

merksamkeit zurückgeblieben sind, wiederholen das so eben absolvirte Pensum gleich im folgenden Semester, während sie in Klassen mit Jahreskursen in den Cursus des zweiten Semesters eintreten müssten und hier nur mit grösster Anstrengung oder gar nicht dem Unterrichte folgen könnten.

- 4) Schüler, welche aus den eben genannten Gründen aus der Oberklasse in die nächst höhere Unterklasse noch nicht versetzt werden konnten, brauchen, wenn sie zurückbleiben, nur ein Semester ihrer Schulzeit zu verlieren, während sie in Klassen mit Jahreskursen ein ganzes Jahr zurückbleiben müssen und dann sich leicht gehen lassen und an Lerneifer verlieren. Auch für diese Schüler ist es wichtig, dass dasselbe Lehrpensum schon nach einem Semester wiederholt wird, wo noch manches im Gedächtniss haftet, was nach einem Jahre vielleicht nicht mehr der Fall ist.
- 5) Werden, wie es häufig auch stattfindet, Schüler aus Klassen mit Jahreskursus in der Mitte des Cursus einer Klasse in die nächsthöhere versetzt, so finden sie in dieser nicht den richtigen Anschluss an das bis dahin von ihnen in der früheren Klasse durchgenommene Lernpensum; das fällt bei Theilklassen einfach fort.
- 6) Die Theilklassen fügen sich naturgemäss in den Organismus einer Schule ein, während Parallelklassen nur ein Auskunftsmittel sind, fehlende Schulen zu ersetzen und sich nur äusserlich der Schule anfügen.

Alle diese Gründe, welche für die aufsteigenden Theilklassen gegen die einfachen Parallelklassen geltend gemacht werden, bleiben bestehen, wenn statt der Parallelklassen Klassen mit Wechselcoetus eingeführt werden, so lange in diesen Klassen nur Jahrescourse und Jahresversetzungen stattfinden. Vor den einfachen Parallelklassen haben solche Klassen nur den Vortheil voraus, dass in jedem Semester neue Schüler in die Anstalt aufgenommen werden können, welche in den Beginn des Cursus der Klasse eintreten.

Sucht man jedoch mit dem System der Wechselcoetus die semesterlichen Versetzungen zu vereinigen, so kann dabei eine dreifache Praxis geübt werden.

1) Nennen wir die beiden Wechselklassen gleicher Stufe A und B. — Die Schüler der Klasse A mögen den Cursus im Januar, die der Klasse B im August beginnen. Nach Jahresfrist wird man die reifen Schüler versetzen, die schwächern Schüler jedoch kann man in derselben Klasse belassen. Zu ihnen treten die aus der niederen Klasse neu versetzten und die neu aufgenommenen Schüler. Die Remanenten, nicht bloß die schwächsten, sondern auch oft die schlechtesten Schüler der alten Klasse A, werden nun den Stamm der neuen Klasse A bilden und können den neuen Kameraden wohl in den seltensten Fällen als Stütze und Vorbild dienen, viel eher als abschreckendes Beispiel. Nach Semesterfrist fragt es sich, ob nun nicht einige der zurückgebliebenen Schüler der Klasse A zugleich mit den inzwischen reif gewordenen Schülern der Klasse B versetzt werden können. Sie haben zwar nicht die zweite Hälfte des Jahrescursus, worin sie vor einem Semester zu schwach befunden wurden, wiederholt, sondern die erste Hälfte, worin sie vielleicht schon vor einem Jahre genügende Kenntnisse aufzuweisen hatten, allein Eifer, Fleiß und Fortschritte waren gut — sie werden versetzt. Für den Lehrer der nächsthöheren Klasse erwächst nun die Schwierigkeit, ihretwegen die zweite Hälfte des Lehrpensums der vorhergehenden Klasse zu wiederholen, sollen diese Schüler nicht auf lückenhaftem Grunde weiterbauen, und er wird es thun, wenn er den Unterricht auch in der vorhergehenden Klasse erteilte. Allein viel häufiger dürfte das Fach sich in der Hand eines anderen Lehrers befinden, der keine Veranlassung zu solchen Repetitionen hat. In dieser Weise ist der Wechselcoetus am Gymnasium zu Mitau seit einem Jahre eingeführt worden und es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, welche Missstände hieraus erwachsen.

2) Eine zweite Art der Behandlung der Wechselcoetus wäre folgende: Die Schüler der Klasse A, welche nach vollendetem

Jahrescursus eine Versetzung nicht erreichen, werden einfach sämmtlich in den Cursus B hinüberschoben. Jetzt wird freilich nicht die erste Hälfte des Lehrpensums — in welcher möglicherweise etliche dieser Schüler besonders schwach sind — wiederholt, sondern das des zweiten Semesters — wahrscheinlich bei einem anderen Lehrer — und wenn einige Schüler nun auch nach diesem Semester nicht reif befunden werden, so steht ihnen ja noch ein viertes Semester in dieser Klasse offen und sie können nun wieder nach A zurückgeschoben werden und mit Hülfe des Gnadensemesters wieder nach B. — In dieser Weise denkt sich das Stadt-Gymnasium zu Riga die Handhabung der Wechselcoetus mit Semesterversetzung oder -Verschiebung und giebt daher den aufsteigenden Klassen wohl mit Recht einen Vorzug vor einer solchen Schuleinrichtung. Thatsächlich komme der Wechselcursus nur denjenigen Schülern zu gute, die wirklich alljährlich versetzt werden, während alle nicht versetzten Schüler gewissermaassen in eine andere Anstalt übergangen und diesen als den schwächern der Lehrerwechsel viel schädlicher sei. Diese Schüler hätten bei den frühern Lehrern und unter den bisherigen Verhältnissen die Schwierigkeiten des Lernstoffes bei nochmaliger Durchnahme vielleicht überwunden, während sie unter den veränderten Umständen leicht wieder zurückbleiben und dann gar einen abermaligen Wechsel bestehen müssen, wenn man sie wieder in die frühere Klasse zurückversetzt.

3) Ein dritter Modus mit Wechselcoetus zu verfahren, wäre folgender: Aus der Klasse A werden am Schlusse des Semesters die schwachen Schüler, welche nicht in die zweite Hälfte des Lehrkursus eintreten können, ausgeschieden und in die Klasse B zu denjenigen Schülern gesetzt, welche alsdann, wo möglich bei denselben Lehrern wie in Klasse A, den Cursus beginnen, während die übrigen Schüler der Klasse A in die zweite Hälfte des Cursus eintreten. Am Schlusse dieses zweiten Semesters werden nun die reifen Schüler versetzt, die schwächern jedoch abermals nach B übergeführt. Dafür überlässt nun wieder die Klasse B ihre schwachen Schüler der Klasse A. — Bei dieser Einrichtung hätte

am Schlusse eines jeden Semesters die Conferenz über jeden einzelnen Schüler in Berathung zu treten, ob er in die Klasse A oder B zu setzen sei. Ganz abgesehen von dem ungeheuren Zeitaufwande, den eine solche Berathung erforderte, dürfte eine Einigung unter den Lehrern in ihrem Urtheile über viele der Schüler sich schwer erzielen lassen. Dieselben Vortheile lassen sich bei aufsteigenden Klassen mit viel geringerer Unruhe und mit grösserer Stetigkeit erreichen.

Es ist mir nicht bekannt, ob nicht noch ein vierter Modus der Behandlung der Wechselcoetus behufs Erreichung der semesterlichen Versetzung möglich ist, auch weiss ich nicht, ob in Deutschland irgend wo eine der drei angeführten Arten in praktische Verwendung gekommen ist. Dort werden, so viel mir bekannt ist, nur Wechselklassen mit Jahreskursen und Jahresversetzung angewandt. Immerhin dürfte sich aber ergeben haben, dass die Einrichtung von Klassen mit Wechselcoetus ein sehr künstliches System ist, dessen Hauptübelstand für den Schüler in dem eventuellen Wechsel des Lehrers in ein und demselben Cursus desselben Faches besteht, während das System andererseits zum Schluss eines jeden Semesters der Conferenz neben der gründlichen Durchsprechung der Versetzungscandidaten eine ebenso gründliche Untersuchung über etwaige Umsetzungscandidaten auferlegt und damit die Verantwortlichkeit, sowie die Möglichkeit von Fehlgriffen steigert. So lautet das Gutachten des Landesgymnasiums zu Fellin.

Dabei wird immerhin zugegeben werden müssen, dass bei sorgfältiger Handhabung dieser Schuleinrichtung auch viele Vortheile sich erringen lassen werden, nur scheint es geboten, dass keiner Conferenz vorgeschrieben werde, ein so künstliches System zu adoptiren, es sei denn, dass sie selbst darum bitte.

An das Referat schloss Dannenberg folgende 4 Thesen:

- 1) Bei Klassentheilungen sind sowol einfache Parallelklassen, als auch Klassen mit Wechselcoetus, als auch aufsteigende Theilklassen zulässig; örtliche Verhältnisse der Schulen werden einen wichtigen Faktor bei der Entscheidung bilden.

- 2) Um Semesterversetzungen möglich zu machen, ist die Einführung von aufsteigenden Theilklassen mit Semesterkursus oder von Parallelklassen mit Wechselcoetus zu empfehlen.
- 3) Die Wechselcoetus scheinen am besten dort anwendbar, wo schon ein vollständiges Doppelgymnasium besteht, während an Schulen, wo die Theilung nicht in allen Klassen erforderlich ist, die aufsteigenden Theilklassen vorzuziehen sind.
- 4) Für die Theilung der unteren Klassen empfehlen sich mehr aufsteigende Theilklassen, für die der oberen aber coordinirte Klassen oder Wechselcoetus.

In dieser Verbindung ist auch die Einführung von 2 der genannten Systeme an einer und derselben Anstalt nicht zu verwerfen.

Tiling: Für Gymnasien, welche von Zeit zu Zeit nur einzelne überfüllte Klassen theilen müssten, empfehle sich die wandernde coordinirte Parallelklasse mit Jahreskursus; für Gymnasien, welche alle oder die meisten Klassen theilen müssten, empfehlen sich für die unteren Stufen aufsteigende Klassen mit Semesterkursus, für die höheren Stufen Wechselcoetus mit Jahresversetzung; denn jüngere Schüler entwickelten sich rascher und bedürften daher häufigerer Zielpunkte ihres Strebens, als der bereits mehr entwickelte Schüler der oberen Klassen; auch lasse sich durch aufsteigende Theilklassen besonders für die unteren Stufen der Lehrstoff besser vertheilen; er halte beim Wechselcoetus die Ueberführung der Remanenten in den Parallelcoetus nicht für wesentlich.

Schweder: Er habe am Stadt-Gymnasium zu Riga Erfahrungen gesammelt sowol über wandernde Parallelklassen mit Jahreskursus, als auch über aufsteigende Theilklassen mit Semesterkursus; er halte die letzteren bei Voraussetzung einer Theilung von mehreren Klassen für sehr angemessen, obgleich allerdings die Theilklassen einen häufigeren Lehrerwechsel bedingten, als die coordinirten Parallelklassen; Wechselcoetus seien eigentlich nur Theilklassen unter anderem Namen.

Lieven: Der Lehrerwechsel sei besonders bei jüngeren Schülern nicht so nachtheilig, wie man oft glaube, weil der Stoff von diesen mehr gedächtnissmässig erfaßt werde und sich für die unteren Stufen eine festere Methode ausgebildet habe.

Seesemann: Auch bei etwaiger Theilung nur einer oder zweier Klassen halte er die aufsteigenden Theilklassen für anwendbar; man würde dadurch, wenn auch nur theilweise, von dem Bann der Jahrescourse mit der nothwendigen Consequenz derselben, den Jahresversetzungen, erlöst.

Dannenberg: Die oft gehörte Befürchtung, die Schüler würden durch aufsteigende Theilklassen mit Semestercursus aufgehalten, entbehre jeder thatsächlichen Begründung; er könne durch sichere und ausreichende statistische Daten das Gegentheil nachweisen.

Präses: Er habe in das vorhandene statistische Material Einsicht genommen und daraus dieselbe Ansicht gewonnen.

Die Versammlung nahm darauf die 4 Thesen von Dannenberg einstimmig an.

33) Friesendorff beantragte: Die Versammlung möge den Präses ersuchen, bei Uebersendung der Protokolle zugleich an den Herrn Curator die Bitte zu richten, den Druck ihrer Sitzungsprotokolle als Manuscript zu gestatten behufs Verbreitung unter den Gymnasialpädagogen des Dorpatschen Lehrbezirks; die Kosten des Drucks wären zu gleichen Raten aus den Specialmitteln der einzelnen Gymnasien zu bestreiten.

Die Versammlung nahm den Antrag einstimmig an.

Hierauf schloss der Präses die Sitzung um 11½ Uhr und berief die siebente Sitzung auf Dienstag, den 29. August, 3½ Uhr Nachmittags.

VII. Sitzung, am Dienstag, den 29. August, 3½ Uhr Nachmittags.

34) Anwesend waren 32 Delegirte; es fehlten Schneider, Aeckerle, Holzmayr und Wille.

35) Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

36) Schweder: Wenn die Versammlung mit Befriedigung und freudiger Hoffnung auf ihre Thätigkeit während dieser Tage zurückschauen könne, so sei dies vor Allem das Verdienst ihres Präses, der mit Sorgfalt und Geschick die Sichtung der einzelnen Gutachten allein besorgt und mit grösster Umsicht und liebenswürdiger Geduld die Debatten geleitet habe. Er spräche deshalb im Namen aller Anwesenden demselben den wärmsten Dank dafür aus.

37) Präses: Meine Herren! Wir stehen am Schlusse unserer Arbeit, in der wir die uns vorgelegten Fragen nach bestem Wissen zu erledigen gesucht haben. Wir haben über eine Reihe von Fragen, die für unser eigenartig gestaltetes Gymnasialwesen von grösster Wichtigkeit sind, unsere Ansichten ausgetauscht und berichtet, unsere Wünsche zum Ausdruck gebracht. Das lebendige Interesse, welches Alle den Verhandlungen entgegengebracht trotz der anstrengenden Arbeit der langen Sitzungen, ist wol ein Beweis dafür, dass Versammlungen dieser Art unter uns auch in Zukunft einen Boden finden werden, auf dem erfreuliche Früchte für unser Schulwesen erwachsen können.

Die Kürze der Zeit, welche uns diesmal zur vorbereitenden Durcharbeitung der gestellten Fragen gegönnt war, hat freilich eine allseitige Erörterung derselben nicht in allen Fällen in dem Maasse gestattet, wie es unter andern Umständen möglich gewesen wäre, aber ich glaube kaum, dass wesentliche Gesichtspunkte dabei von uns übersehen sind.

Wenn wir daher mit dem Bewusstsein, das Unsrige gethan zu haben, auf den officiellen Theil unserer Thätigkeit zurückblicken können, so wird auf der anderen Seite unser geselliges Zusammensein während dieser Tage uns für alle Zeiten eine angenehme und liebe Erinnerung sein. In diesem privaten Verkehr der Fachgenossen, die sich bisher meist nur dem Namen nach kannten, ist gegenseitige Belehrung und Anregung gewonnen und manches Band der Freundschaft erneuert oder frisch geknüpft

worden, einer Freundschaft, welche die sicherste Gewähr ihrer Dauer in dem gemeinsamen Bestreben findet, mit Ernst und Liebe die Jugend zur Sittlichkeit zu erziehen und durch treue Arbeit die gesunde Entwicklung ihrer geistigen Fähigkeiten zu fördern.

Meine Herren! Ich danke Ihnen Allen für das Wohlwollen und die Nachsicht, welche Sie mir entgegengetragen zur wesentlichen Unterstützung und Erleichterung meiner Arbeit; ich danke Ihnen für die Mitarbeit, die Sie gemeinsam in unseren Sitzungen bethätigt haben; ich danke speciell den Männern, die sich der grossen Mühwaltung der Protokollführung bereitwillig unterzogen haben und knüpfen daran den Wunsch und die Hoffnung, dass an diese erste Versammlung eine zweite und folgende in langer Reihe sich anschliessen mögen.

Ich erkläre die erste Versammlung der Gymnasialpädagogen des Dorpatschen Lehrbezirks für geschlossen.

38) Darauf fand die Unterzeichnung des Protokolls Seitens des Präses und der vier Schriftführer statt.

